

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 19 (1939)
Heft: 4

Artikel: Rätien im 8. Jahrhundert
Autor: Müller, Iso
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rätien im 8. Jahrhundert

von *Iso Müller*.

Vorliegende Studien sind das Resultat langjähriger Beschäftigung mit dem sog. Testament des Bischofs Tello von Chur im Jahre 765. Diese älteste Urkunde Rätiens ist nach eingehender Prüfung als echt zu bezeichnen¹. Im Anschluß an diese diplomatische Untersuchung ergaben sich einige Probleme, die hier dargelegt sind.

I. Die Victoriden.

Über die Victoriden gibt es primäre Quellen wie die Inschriften, das sog. Testament Tellos von 765, ferner die Vita S. Galli des 9. Jahrhunderts. Diese Quellen ergänzen einander ausgezeichnet. Auch das ist eine Bestätigung der Echtheit Tellos. Die sekundären Quellen umfassen vor allem Berichte des 10.—14. Jahrhunderts, so die Passio Placidi des 12./13. Jahrhunderts, ferner der sog. Victoridentext des 14. Jahrhunderts. Die tertiären Quellen beschlagen alle Chroniken und Nachrichten des 15.—18. Jahrhunderts.

Am kritischsten hat P. E. Martin die Geschichte der Victoriden behandelt, indem er fast ausschließlich die primären Quellen heranzog². Dann folgten die Arbeiten von E. K. Winter³ und Heinrich Dietze⁴, die das Problem sehr vielseitig erfaßten und zahlreiche Lesefrüchte verarbeiteten. Doch die Basis dieser Studien

¹ Die Edition und diplomatische Untersuchung erschien im Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Bd. 69 (1939).

² Martin, P. Ed., *Etudes critiques sur la Suisse a l'époque mérovin-gienne*, 1910, S. 446 f.

³ Bündnerisches Monatsblatt 1927, S. 222 ff.

⁴ Rätien und seine germanische Umwelt in der Zeit von 450 bis auf Karl d. Gr., 1931, S. 447—450.

war nicht solid, da sie weitgehend die tertiären Quellen berücksichtigten. Eine kritische Darstellung der Victoriden muß wieder mit P. E. Martin bei den primären Quellen anfangen und von diesen aus das, was bei den sekundären Quellen als richtig erscheint, herausfinden und als mehr oder weniger wahrscheinlich oder gesichert in die Geschichte der Victoriden aufnehmen. Die tertiären Quellen können nur Objekt einer historiographischen Untersuchung sein. Wenn es sich darum handelt, zu untersuchen, wie der Sachverhalt war, hat diese Quellengattung kaum Anspruch auf das Mitspracherecht.

1. Der *clarissimus proavus*. Um das Jahr 720 errichtete Praeses Victor in Chur einen Grabstein mit einer Inschrift, in welcher er sagt, der Stein komme von Trient und unter diesem Steine ruhe der *clarissimus proavus*. Die letzteren Worte lauten: «HIC REQUIESCIT ... CLARESIMVS ... PROAVVS DOMNI VECTORIS EPI ET DOMNI IACTADI»⁵. Der Name des *proavus* fehlt. Eine sichere Ergänzung kann umsoweniger gemacht werden, als der freigebliebene Raum nicht so genau überliefert ist. Gilg Tschudi hat zwischen 1549 und 1565 diese Inschrift kopiert, doch bemerkte er ausdrücklich, die Inschrift sei «in marmore albo», doch in der Sprache «barbarisch» und «nicht schönen lateinischen Buchstaben» geschrieben⁶. Wenn die Kapitelschrift nicht schön war, so können wir heute kaum eine Rekonstruktion wagen. Zudem haben Marmorsteine öfters infolge der Unebenheiten des Steins Lücken. So wurde in einer westschweizerischen Marmorinschrift des 9. Jahrhunderts das Wort IPSE in der Mitte auseinandergerissen⁷.

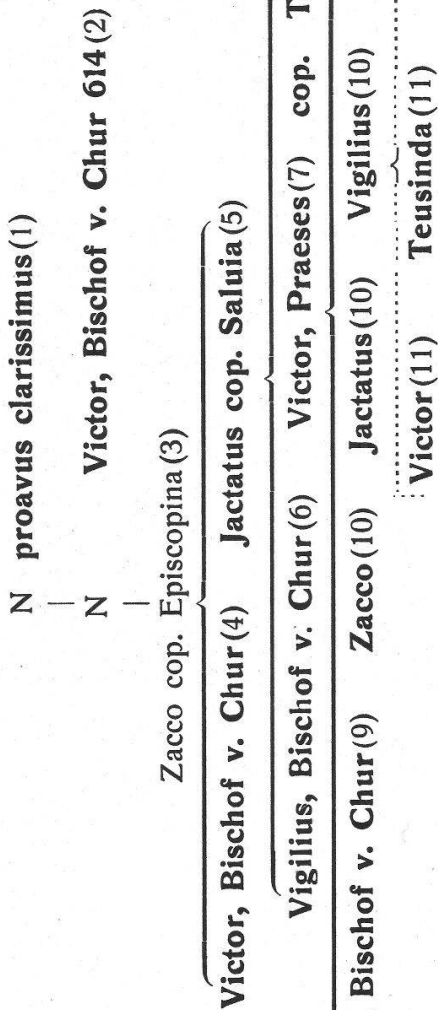
Tschudi interpretierte den fehlenden Namen zuerst mit *Iactatus* und dann mit *Victor*. Er ging ganz einfach von der Annahme aus, daß dieser Ahnherr gleichen Namen gehabt habe wie diejenigen,

⁵ Egli, E., Die christlichen Inschriften der Schweiz, 1895, S. 39, nr. 38. — Perret, F. A., *Fontes ad historiam in Planis* (1936 f.), S. 561, nr. 173. Die beiden Lücken sind bezeugt durch Johannes Stumpf, der um 1544 die Inschrift kopierte. Siehe Cod. Tur. L, fol. nr. 47, S. 91 in der Zentralbibliothek Zürich.

⁶ Cod. Tur. A 105, fol. 1 in der Zentralbibliothek Zürich. Ich benützte photographische Kopien. Egli, S. 40, las Tschudi unrichtig.

⁷ Egli, l. c., Taf. III zu nr. 42.

Stammbaum der Victoriden



Fettdruck bedeutet Belege aus primären Quellen (Inskrifen, Tello), die Namen sekundärer Quellen sind aus dem Victoridentext des 14. Jahrhunderts genommen: « Zacco fuit attavus Vigili tribuni cuius uxor sancta fuit cum nomine Episcopina. Illi ambo genuerunt Victorem episcopum memoratum, qui Cacias construxit et cuius spiritualis pater Pascalis episcopus fuit, et dominum Jactatum presidem cui uxor Salvia fuit, qui ambo genuerunt Vigilium episcopum et illustrem presidem Victorem, cui uxor Teusenda fuit, qui ambo Tellonem episcopum et Zacconem presidem et Jac(ta)tum et Vigilium et filium nomine Salviam genuerunt. » Die Zugehörigkeit des Bischofs Victor von Chur, 614 urkundlich belegbar, zur Victoridendynastie, ist problematisch. Die Zahlen in Klammern beziehen sich auf den entsprechenden Textteil.

die ihm diesen Stein setzten. Daß der Name dieses berühmten Vorfahren weitergegeben wurde, ist wohl sehr wahrscheinlich. Wir hätten daher unter den Namen Victor, Iactatus, Vigilius und Zacco die Wahl zu treffen. Am wahrscheinlichsten ist der Name Victor, da dieser nicht nur in der Familie am meisten belegt ist, sondern auch in der rätischen Namenwelt des 8./9. Jahrhunderts überhaupt⁸. Doch haben wir natürlich keine Sicherheit.

Der Forschung bleibt nichts anderes übrig, als von der Bezeichnung *clarissimus proavus* auszugehen. Die gewöhnliche und allgemeine Bedeutung von *proavus* ist: Urgroßvater. Die Bedeutung Großvater (*proavus* = *avus*) ist nur eine seltene Ausnahme⁹. Etwa *proavus* mit «Vorfahre», «Ahnherr» zu übersetzen, dürfte kaum berechtigt sein, denn um 720 hatte es keinen Zweck, einem historisch längst vergessenen Manne einen Gedenkstein zu errichten. Das war erst dem «historischen» 19. Jahrhundert vorbehalten. Rechnen wir nun vom c. 720 an zunächst die Generation von Praeses Victor und dann die weiteren aufwärts, und setzen wir für die einzelnen Generationen 45 Jahre ein, dann gelangen wir etwa zum Jahre 540, sagen wir weit genommen, Mitte 6. Jahrhundert. Damals ungefähr mag der *proavus* gelebt haben¹⁰.

Neuerdings hat man nach der Lehre von O. Lorenz und R. Kralik je 30 Jahre für jede Generation berechnet, sodaß etwa drei Generationen ein Jahrhundert und drei Jahrhunderte eine historische Periode ausmachen. Diese Generationszählung ist heute verlassen¹¹. 30 Jahre sind zu wenig für eine Generation. Die Lebensdauer eines Urner Geschlechtes beträgt 46 Jahre¹².

Der Zeitansatz um 540 stimmt ausgezeichnet zu dem *clarissimus*. Es ist nämlich nicht wahrscheinlich, daß die Errichter des Gedenksteines diesen Titel von sich aus dem *proavus* gegeben haben. Bruno Krusch hat nachgewiesen, daß im Gegensatz zu den

⁸ Vergl. MGH, *Libri confraternitatum*, ed. Piper, 1884, S. 519, ferner Müller, I., *Die Anfänge von Disentis*, 1931, S. 59.

⁹ Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis*, 6 (1886), 512.

¹⁰ So schon Martin, l. c., 450.

¹¹ Bernheim, E., *Lehrbuch der historischen Methode*, 1903, S. 73—76. Der Theorie von O. Lorenz folgten in etwa Dietze 448 und Winter 252.

¹² *Historisches Neujahrsblatt von Uri*, 27 (1921), 12.

West- und Ostgoten die Franken sämtlichen Beamten den Titel *illustris* gegeben haben¹³. Daher muß unser *clarissimus* entweder zur Zeit der Ostgotenherrschaft in Rätien (494—536) oder dann bald nachher, noch in frühester fränkischer Zeit gelebt haben. Die Ostgoten pflegten Bezeichnungen wie *spectabilis*, *vir sublimis*, *clarissimus*. König Theoderich († 526) liebte schon römische Amtsbezeichnungen¹⁴. Noch 494 führte der Konsul Turicius Rufius Apronianus den Titel: *vir clarissimus et illustris*¹⁵. Der Titel *clarissimus* erhielt sich dann noch in Italien bis zum 8. Jahrhundert, nicht aber im Frankenreiche¹⁶. So könnte dieser *proavus* unter ostgotischer Herrschaft ein Amt (*praeses*, *rector*, *cancellarius*) bekleidet haben, das ihm diesen Titel *clarissimus* eintrug.

Was die Herkunft der Victoriden betrifft, darf man wohl aus der Tatsache, daß Victor die beiden Marmorsteine aus Tirol kommen ließ, nichts schließen. Das Vintschgau gehörte kirchlich noch zum rätischen Chur, war aber politisch durch die Bayern und Langobarden gefährdet¹⁷. Aus den eigenen Landen Marmor kommen zu lassen, lag also auf der Hand. Aber *Praeses* Victor gehört eben der zweitletzten Generation der Victoriden an und deshalb kann nicht sein Verhalten, sondern eher das des *clarissimus proavus* des 6. Jahrhunderts für die Herkunft maßgebend sein. Der Güterbesitz von *Praeses* Victor, der sich vom Haupthof Sagens dem Flußlauf des Rheins entlang bis in die Trunser Gegend erstreckte, ist doch ein Fingerzeig für die inländische Herkunft der Victoriden. Warum sollten auch die rätischen Landen nicht rätische Vorsteher gehabt haben, da doch die von den Franken

¹³ Krusch, B., Studien zur fränkischen Diplomatie, Berlin 1937, S. 7, 27—39 (= Abhandl. der preuß. Akad. d. Wissenschaften, philosoph.-hist. Klasse, Jahrg. 1937, Heft 1).

¹⁴ MGH, Auctores Antiquissimorum 12 (1894), 96—221. Mommsen, Th., Ostgotische Studien in Neues Archiv 14 (1889), 460—516, bes. 480, 485, 489, 509, 513.

¹⁵ Krusch, l. c., 27.

¹⁶ Neues Archiv 15 (1890), 183. Schiaparelli, L., Codice diplomatico Longobardo 1 (1929), 151, 187, 216. Zur Wortgeschichte siehe Thesaurus linguae latinae 3 (1906—12), 1267, 1274—75.

¹⁷ Heuberger, R., Rätien im Altertum und Frühmittelalter, 1932, S. 144—145, 206—209.

besiegten Alemannen auch alemannische Herzöge hatten¹⁸? Gerade der *proavus clarissimus*, also der Stammvater, weist mit seiner Bezeichnung auf römisch-rätische oder doch zum wenigsten römisch-ostgotische Verhältnisse hin¹⁹.

Dann sind die Namen der Familie (Victor, Jactatus, Vigilius) bis zur deutschen Mutter Tellos, Teusinda, alle romanisch-rätisch.

2. *Victor episcopus*. An der fränkischen Reichssynode in Paris nahm ein Bischof von Chur namens Victor teil: «*Ex civitate Cura Victor episcopus*»²⁰. An sich haben wir keinen stringenten Grund, diesen Bischof den Victoriden beizuzählen. Allein, da er gerade in Chur Bischof war und das Patronymikum der Victoriden trägt, läßt sich vermuten, daß er dieser alten und bedeutenden Familie angehörte.

3. *Zacco und Episcopina*. Im sog. *Liber de feodis* von c. 1380, das im bischöflichen Archiv in Chur aufbewahrt wird, steht auf S. 110 ein Text, der über die Victoriden Aufschluß gibt. Zunächst findet sich die Stelle: *Zacco fuit attavus Vigili tribuni, cuius uxor sancta fuit cum nomine Episcopina*²¹. Paläographisch kann man sich streiten, ob *episcopia* oder *episcopina* zu lesen ist²². Mit dem bischöflichen Archivar J. Battaglia, der die Stelle ebenfalls untersuchte, möchte ich eher *episcopina* lesen. Der gerade Strich über der Schlußendung *-pia* ist eher als Kürzungsstrich anzusehen, denn als Zierschnörkel zu einem in der oberen Linie stehenden großen Z (*Zacco*). Solche ornamentale Striche vollführte der Schreiber eher mit einem Schwung nach rechts und hinauf, nicht gerade. Die Lupe möchte auch eine ganz minime Trennung des Abkürzungsstriches und der Endschleife des Z erkennen. Auffällig ist sodann der Gebrauch des Wortes *attavus* =

¹⁸ So schon Juvalt, W. v., *Forschungen über die Feudalzeit im Cürischen Raetien* 2 (1871), 73.

¹⁹ Martin, 450.

²⁰ MGH, *Concilia aevi merowing.* 1893, S. 192. Perret, l. c., S. 541, nr. 167.

²¹ Den ganzen Text siehe bei Juvalt, W. v., *Die Victoriden*. *Anzeiger f. Schweiz. Geschichte und Altertumskunde* 13 (1867), 69; 14 (1868), 140. Ebenso bei Martin 448—449 und oben S. 339.

²² Goswin, P., *Chronik des Stiftes Marienberg*, ed. B. Schwitzer. *Tirolische Geschichtsquellen* 2 (1880), 81 liest *episcopia*.

Urgroßvater. Diese Bedeutungsverschiebung kam nur selten vor. Er ist aber immerhin nachweisbar in einer Urkunde des französischen Königs Ludwig VI. von 1112²³.

Wie ist nun die Frau des Zacco zu dem Titel *episcopina* gekommen? Zunächst könnte sie die Frau eines verstorbenen Bischofs gewesen sein. Seit dem 5./6. Jahrhundert wurde die Ehelosigkeit im Abendlande allgemein vom Subdiakonate an aufwärts verlangt. Doch war es besonders in Italien üblich, daß niedere Kleriker heirateten und erst später, nachdem sie Väter mehrerer Kinder waren, sich die höheren Weihen erteilen ließen. Ihre Frauen bekamen dann auch die höheren Titel wie «Frau Diakon» (*diacona*) oder «Frau Priester» (*presbytera*) sowie «Frau Bischof» (*episcopa*, *episcopia*, *episcopissa*). Am Tage, da der Gemahl zum Diakon oder Presbyterate erhoben wurde, konnte auch den Frauen derselben eine zeremonielle Feier zuteil werden. Die Familienbeziehungen, d. h. die Sorge für die Kinder blieben bestehen²⁴. In diesem Sinne sind die Bestimmungen der fränkischen Konzilien des 5./6. Jahrhunderts abgefaßt²⁵. So verstehen wir jene bekannte Inschrift des hl. Bischofs Cassius von Narni für sein Grab und

²³ Du Cange, l. c., 1 (1883), 449.

²⁴ Schnürer, Gustav, Kirche und Kultur im Mittelalter, 2 (1926), 224. L. Duchesne in *Revue d'Histoire et de Littérature religieuses* 1 (1896), 242. In dieser Materie haben mich Univ.-Prof. Dr. Gustav Schnürer, Fribourg, und Dr. P. Germain Morin, OSB, München, mit Literaturhinweisen freundlichst unterstützt.

²⁵ MGH, *Concilia aevi merovingici*, 1893, S. 91: Concil. Aurel. a. 541, c. 17: *Ut sacerdotes sive diaconi cum coniugibus suis non habeant commune lectum et cellolam, ne propter suspicionem carnalis consortii religio maculetur. Quod qui fecerint, iuxta priscos canones ab officio regradentur.* S. 125 Conc. Turonense a. 567: c. 13. *Episcopus coniugem ut sororem habeat et ita conversatione sancta gubernet domum omnem tam ecclesiasticam quam propriam, ut nulla de eo suspitio quaquam ratione consurgat.* c. 14. *Episcopum episcopiam non habentem nulla sequatur turba mulierum; videlicet salvatur vir per mulierem fidelem, sicut et mulier per virum fidelem, ut apostolus ait.* Diese Stelle hat also Planta, *Das alte Rätien*, 1872, S. 277 irrig verstanden. Weitere Belege S. 158. Conc. Matisconense a. 583, c. 11, ferner S. 181 Conc. Autissiodorense a. ca. 573—603, c. 21 (*presbytera*). So ist auch zu verstehen *Lex Romana Curiensis*, Lib. V, cap. III: *Si quis episcopus aut clericus uel monachus ... sine filios aut sine uxore(s) mortui sunt.*

das seiner «consors dulcissima vitae» (558) ²⁶. Es erzählt uns auch Gregor d. Gr. († 604) von einem frommen Presbyter, der seit dem Empfange der Ordination seine «Presbytera» als seine Schwester liebte, sie aber zugleich wie eine Feindin fürchtete ²⁷. Diese Verhältnisse führten dann freilich in Zeiten sittlicher Lockerung, wie sie im 9. und 10. Jahrhundert eintraten, leicht dazu, auch in den verbotenen Graden ehelich zu leben. Verheiratete Bischöfe fand man in Italien und Frankreich ²⁸.

So hat also die *episcopina* des Zacco keine Schwierigkeit. Vielleicht aber nahm der Verfasser jener Mitteilungen des 14. Jahrhunderts über die Victoriden Anstoß daran, da er die Verhältnisse des Frühmittelalters zu wenig kannte, und fügte gleich hinzu: sie sei eine *uxor sancta* gewesen. Erst im Hoch- und Spätmittelalter verstand man unter der «Bischöfin» vielfach eine Konkubine.

Doch ist eine andere Lösung der Frage weit wahrscheinlicher. Es fällt auf, daß der Text *episcopina* hat und nicht die gewöhnliche Form wie *episcopa*, *episcopia*, *episcopissa* ²⁹. Dann soll sie ja auch eine heiligmäßige Frau gewesen sein. Überdies ist sie die Mutter des Bischofs Victor. So könnte sie auch als «heilige Mutter eines Bischofs», als «Bischofsmutter» sich besonders verehrungswürdig erwiesen haben (vergl. Königin-Mutter). Der Fall hätte auch eine Analogie. Laut einer Inschrift in S. Praxede in Rom nannte auch der Papst Paschalis II. (817—42) seine Mutter: *benignissima genetrix domna Theodora episcopa* ³⁰. Der besondere Anlaß aber, warum Mutter und Sohn so unzertrennbar vereinigt wurden, könnte die Gründung von Katzis gegeben haben, die ja auch im gleichen Texte dem Bischof Victor zugeschrieben wird.

²⁶ Grisar, H., *Geschichte Roms und der Päpste* 1 (1901), 753. Vergl. Diehl, E., *Inscriptiones latinae christianae veteres* 1 (1925), 220 und 2 (1927), 512 zum Jahre c. 500 die Inschrift: *hic requiescit uenerabilis femina episcopa*.

²⁷ Gregorii Dialogi, lib. IV, cap. 12, ed. Moricca, 1924, S. 243.

²⁸ Siehe z. B. Mabillon, J., *Vetera Analecta*, 1723, S. 303. Bihlmeyer, K., *Kirchengeschichte* 2 (1932), 93, 102.

²⁹ *Thesaurus linguae lat.*, Vol. 5, 2, Fasc. V (1935), 675—676. Du Cange, l. c. 3, 275—276. Cabrol, F., *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* 5 (1922), 948.

³⁰ *Liber Pontificalis*, ed. L. Duchesne 2 (1892), 64—65.

4. Victor episcopus. Dieser Bischof ist uns durch die Inschrift auf dem Grabstein des clarissimus proavus belegt; letzterer war eben der Urgroßvater des «DOMNI VECTORIS EPI»³¹. Der sog. Victoridentext des 14. Jahrhunderts fügt noch hinzu: «Illi (Zacco und Episcopina) ambo genuerunt Victorem episcopum memoratum, qui Cacias construxit et cuius spiritualis pater Pascalis episcopus fuit.»

Die Gründung von Katzis durch Bischof Victor ist auch durch einen Eintrag des 12. Jahrhunderts in das Churer Nekrologium zum 21. November belegt: «Victor Cur(iensis) episc(opus) ob(iit), qui Cacias construxit»³². Ist das richtig, so dürfte diese Gründung gegen 700 angesetzt werden. Katzis ist daher vielleicht das älteste Kloster im engeren Rätien. In der Schenkung des Praeses Victor an eine Kirche in Disentis vor 744, eine Schenkung, die im sog. Testament von Tello 765 enthalten ist, figuriert in der Nähe von Danis als Angrenzer eine Nonnenabtei: confinientem ad Abatissae (abbatissae). Da sonst um diese Zeit und in dieser Gegend weit und breit kein anderes Frauenkloster in Betracht kommt, ist diese Stelle auf Katzis zu beziehen. Abbatissa ist schon im 6. Jahrhundert als terminus technicus bezeugt und hat sich im portugiesisch-spanischen wie im friaulisch-engadinischen Gebiete der Romania erhalten³³. Die Gegend von Katzis ist auch altes Kulturland. Die nahe dem Kloster gelegene Kirche St. Martin weist eine Wandgliederung auf, die an S. Apollinare in Classe bei Ravenna (534—49) erinnert und die als Vorstufe der späteren karolingischen Blendeneinteilung gelten darf. Darum versetzte sie Poeschel ins frühe 7. Jahrhundert³⁴. Auf alle Fälle dürfte sie vorkarolingisch, d. h. 7./8. Jahrhundert sein. Dieses bewohnte Gebiet von und um Katzis bot für ein Kloster ein gutes Rekrutierungsgebiet.

³¹ Egli, l. c., S. 39. Perret, l. c., S. 562.

³² Necrologium Curiense, ed. Juvalt, W. v., 1867, S. 115. Merkwürdig ist Bischof Victor auf den 21. November, Bischof Pascalis auf den 22. November verlegt.

³³ Meyer-Lübke, W., Romanisches etymologisches Wörterbuch, 1911, nr. 10. Du Cange, l. c. 1 (1883), 17. Abbatissa figuriert schon in der Mönchsregel des Caesarius von Arles, † 543. Siehe Ueding, L., Geschichte der Klostergründungen der frühen Merowingerzeit, 1935, S. 60.

³⁴ Poeschel, E., Die Kunstdenkmäler des Kts. Graubünden 1 (1937), 16.

Die erste sichere Nachricht von einem organisierten und beständigen Nonnenkloster in Katzis berichtet freilich erst das Verbrüderungsbuch von St. Gallen aus der 1. Hälfte oder aus der Mitte des 9. Jahrhunderts mit den Einträgen: Nomina sororum de Gaczes: UUaldrada ab(batissa), Calumniosa ab(batissa), Oportuna ab(batissa) ³⁵.

Auf alle Fälle wird Bischof Victor von Chur als erster in Katzis ein religiöses Zusammenleben von Frauen ermöglicht haben. Der Churer Bischof hatte in Katzis auch noch lange seine Rechte ³⁶. Die Mutter des Bischofs, die episcopina, mag Victor bei dieser Gründung unterstützt haben, sofern eben der Victoridentext des 14. Jahrhunderts dies nahelegen dürfte ³⁷.

Der pater spiritualis des Bischofs Victor war der Bischof Pascalis, wie der gleiche Text des 14. Jahrhunderts berichtet ³⁸. — Man hat zwar die Abkürzung *spālīs pr* mit *specialis* aufgelöst ³⁹. An sich wäre das möglich, allein es hat ja im Kontext keinen Sinn. Anders *spiritualis*. Diese Abkürzung ist ja bereits für das 8. Jahrhundert belegt ⁴⁰. Der pater spiritualis hat einen Zweck neben dem pater carnalis, der im Text genannt ist, nämlich Zacco. Die Eltern des Bischofs Victor waren eben Zacco und Episcopina ⁴¹. Auf einer ganz falschen Interpretation des Textes beruht daher jene Inschrift in Katzis aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, die aus dem pater spiritualis einen genitor et antecessor machte. Heute ist die Wissenschaft über diese Inschrift einig und schenkt deren Text keine Aufmerksamkeit mehr ⁴². Allein die Konstruktion, daß

³⁵ MGH, Libri confraternitatum, ed. Piper, 1884, S. 92, col. 298—299.

³⁶ Muoth, J. C., Ämterbücher des Bistums Chur, 1898, S. 73, wonach der Bischof noch im 14./15. Jahrhundert die „vasnacht hūner“ in Katzis hatte.

³⁷ Weiteres Brackmann, A., Germania Pontificia II 2 (1927), 101—103. Die traditionellen Nachrichten ohne sichtende Kritik sammelte J. Simonet, Raetica Varia 4 (1923), 128—133.

³⁸ Martin 449: cuius spiritualis pater Pascalis episcopus fuit.

³⁹ Goswin, P., Chronik des Stiftes Marienberg, ed. B. Schwitzer. Tirolische Geschichtsquellen 2 (1880), 81.

⁴⁰ Capelli, A., Lexikon Abbreuiaturarum, 1912, S. 358.

⁴¹ Martin, 448—449: illi (Zacco und Episcopina) ambo genuerunt Victorem episcopum.

⁴² Egli, E., Die christlichen Inschriften der Schweiz, 1895, S. 42. Im

der Bischof Paschalis der Vater des Bischofs Victor gewesen sei, hat die ganze bündnerische Geschichtsschreibung von U. Campell bis zu P. C. Planta auf falsches Geleise geführt und sie zu unhaltbaren Behauptungen über die Entwicklung des Zölibates in der abendländischen Kirche veranlaßt ⁴³.

Der Name pater kam in der abendländischen Kirche bis zum 5. Jahrhundert den Bischöfen zu. Ihr Lehramt verursachte diesen Titel. Aber schon Augustinus († 430) rechnete den Presbyter Hieronimus mit Rücksicht auf seine Gelehrsamkeit und Heiligkeit unter die «Väter» ⁴⁴. Bei Benedikt von Nursia († ca. 547) ist der pater spiritualis mit dem Abte identisch ⁴⁵. Im 8. Jahrhundert nun kann diese Bezeichnung sowohl «Taufpate» bedeuten, als auch wie früher Bischof ⁴⁶. Dies traf besonders ein, wenn der Bischof persönlichen Einfluß und Dienstleistungen jemanden gegenüber aufzuweisen hatte. Hier dürfen wir daher Bischof Paschalis als denjenigen betrachten, der den nachmaligen Bischof Victor an die Schule des bischöflichen Hofes nahm. Ähnlich studierte ja auch Otmar in Chur, der spätere Abt von St. Gallen ⁴⁷. Bischof Paschalis ist auch durch einen Eintrag des 12. Jahrhunderts in das

erklärenden Text von Egli muß S. 42, Zeile 14 von unten statt „Vigilius tribunus“ richtig gelesen werden: „Zacco“.

⁴³ Ulrici Campelli, *Historia Raetica*, ed. Pl. Plattner in *Quellen zur Schweizer Geschichte* 8 (1887), 86—88. Planta, P. C., *Das alte Rätien*, 1872, S. 277 mit der Behauptung, das Zölibat sei erst durch Papst Gregor VII. im 11. Jahrhundert eigentliches Kirchengesetz geworden.

⁴⁴ Altaner, B., *Patrologie*, 1931, S. 2—3.

⁴⁵ *Benedicti Regula monachorum*, cap. 49, ed. B. Linderbauer, 1922, S. 69. Dazu S. 34 *pius pater*. Die Stelle cap. 46, S. 67 *abbati vel spiritalibus senioribus* läßt vermuten, daß auch die älteren Mönche als *patres spiritalis* galten.

⁴⁶ *MGH Formulae* ed. Zeumer 1886 cap. 23, S. 508 zu c. 800: *pater spiritualis*. *MGH SS rer. merow.* 6 (1913), 290, 286—87, 393, 440, 456, 464, bes. 456 *ob magnam suae sanctitatis spiritalis effectus pater*. *MGH SS rer. merow.* 5 (1910), 165, 441 für *Taufpate*, 583, 623 für den Abt = *pater spiritalis*. *MGH Concilia aevi karol.* II, 2 (1908), 636 erwähnt einen *Passus* des Konzils zu Paris von 829, wo das Verhältnis der *abbates canonici* zu ihren Untergebenen bestimmt wird: *Si patres spiritalis sunt et filios spiritalis Domino gignunt iuxta illud apostoli: secundum evangelium meum ego vos genui* (1. Cor. 4, 15), *merito patres appellantur*.

⁴⁷ *Vita S. Othmari*, cap. 1. *St. Galler Mitteilungen* 12 (1870), 95.

Churer Necrologium gesichert: «Paschalis Cur(iensis) episc(opus) ob(iit)»⁴⁸.

5. *Jactatus und Salvia*. Jactatus ist durch die Inschrift jenes Marmorsteines nachzuweisen, den Praeses Victor von Trient kommen ließ. Bischof Victor und Jactadus weihten diesen Ehrenstein ihrem proavus⁴⁹. Daraus kann geschlossen werden, daß beide wahrscheinlich Brüder waren und sicherlich im Mannesstamme von dem clarissimus proavus abstammten. Juvalt möchte aus der Bezeichnung domnus lactadus schließen, dieser sei auch Praeses gewesen⁵⁰. Martin bezweifelt mit Recht diese Annahme⁵¹. Tello erwähnt nämlich 765 als seine Großeltern: avi mei lactati et aviae meae Salviae, ohne der Praeseswürde zu gedenken, während er sonst die Titel praeses und episcopus nicht vergißt. Erst der Victoridentext des 14. Jahrhunderts spricht vom dominum Jactatum presidem, cui uxor Salvia fuit. Gerade die Aneinandersetzung von Domni Vectoris episcopi et Domni lactadi in der Inschrift besagt ja, daß die Titel praeses und episcopus nach dem Eigennamen folgen würden. Das ist übrigens auch der Sprachgebrauch bei Tello (gemitoris mei Victoris viri illustris praesidis, avunculi mei Vigilii episcopi). Der Titel domnus ist zu allgemein⁵². Wenn man hier vom Victoridentext des 14. Jahrhunderts abzuweichen Anlaß hat, so fällt doch hinwiederum auf, daß sich sonst dessen Nachrichten aufs beste mit den Inschriften und der Tellourkunde, also mit den primären Quellen, decken. Deshalb wird man um so eher diesem Texte glauben, daß Jactatus ein Sohn des Zacco war, wofür wir sonst keinen direkten Beleg haben.

6. *Vigilius episcopus*. Tello nennt in seiner Urkunde von 765 nach seinen Eltern als einzigen Onkel avunculi mei Vigilii

⁴⁸ Necrologium Curiense, ed. Juvalt, 1867, S. 116 zum 22. November. Merkwürdig ist Bischof Victor auf den 21. November angesetzt, ein Zeichen, daß man schon im 12. Jahrhundert beide miteinander verband. Vielleicht gehen Victoridentext und Necrologium auf eine gleiche Quelle zurück.

⁴⁹ Egli, l. c., S. 39, nr. 38. Perret, l. c., S. 562.

⁵⁰ Juvalt, W. v., Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien 2 (1871), 69—70.

⁵¹ Martin, 448.

⁵² Zur Wortbedeutung Du Cange 3 (1884), 176 und Cabrol, l. c. 4 (1921), 1386—87.

episcopi. Juvalt wollte avunculus als Mutterbruder auffassen und daher Vigilius als einen Bruder von Teusinda, der Mutter Tellos, betrachten⁵³. Sicher unterschied das frühere Latein zwischen avunculus = Mutterbruder und patruus = Vaterbruder. Allein im Mittellatein wurden avunculus und patruus frei miteinander umgetauscht und füreinander gebraucht und zwar schon in merowingisch-karolingischen Quellen⁵⁴. Man wird Vigilius hier besser als Vaterbruder auffassen, weil Teusinda offensichtlich eine Alemannin war und deshalb auch ihr Bruder Alemanne wäre. Ein alemannischer Bischof in Chur und zwar in der 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts ist doch unwahrscheinlich. Das wäre nach der großen Germanisation des 9. Jahrhunderts (806) glaubhafter. Übrigens spricht ja auch der Name Vigilius für einen rätischen Namensträger. So wird auch hier der Victoridentext des 14. Jahrhunderts Recht behalten, wenn er meldet: Qui (Jactatus und Saluia) ambo genuerunt Vigilium episcopum et illustrem presidem Victorem, cui uxor Teusenda fuit.»

7. Praeses Victor.

a) Inschriften. Praeses Victor ist durch zwei Inschriften belegt. Die eine steht auf dem Marmorstein zu Ehren des clarissimus proavus, in welcher Victor sagt, er habe den Stein von Trient kommen lassen (labidem, quem Vector inluster preses ordinabit venire de Triento). Die andere Inschrift ist auf einem Steine, den der Praeses Victor vom Vintschgau (Laaser Marmor) kommen ließ (quem Vector ver inluster ordinabit venire de Venostes). Leider fehlt auch in dieser letzteren Inschrift der Name dessen, der unter dem Steine ruht⁵⁵. Vermutlich fanden diese beiden Grabsteine in einer alten Familiengrabkapelle der Victoriden Aufstellung, vielleicht war diese memoria an der gleichen Stelle, wo später um 800 die Luciuskrypta erbaut wurde⁵⁶.

⁵³ Juvalt, W. v., Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien 2 (1871), 70.

⁵⁴ Du Cange, l. c. 1 (1883), 496. Karl d. Gr. nannte 790 den Vatersbruder Karlmann, den Hausmeier, avunculus. MGH, Diplomata Karolinorum 1 (1906), 224—225.

⁵⁵ Egli, S. 40, nr. 39. Perret, S. 563, nr. 174 mit Text und Literatur.

⁵⁶ So wenigstens nach E. Poeschel im Anzeiger f. Schweizerische Altertumskunde 32 (1930), 222—225, 230.

Beide Grabinschriften zeigen noch das verwilderte Latein der Merowingerzeit, so z. B. e = i, b = v, b = p, ferner Akkusativ statt Ablativ (sub ista labidem), Unterlassung der Assimilation (inluster statt illuster)⁵⁷. Besonders ist von jeher das eckige C der Inschriften aufgefallen. Diese eckigen C finden sich schon im 5./6. Jahrhundert⁵⁸, dann auf dem Ambo von Romainmôtier, der etwa dem 7. Jahrhundert zuzuweisen ist⁵⁹, ferner in der Lex Romana Curiensis⁶⁰, dann in den Stuckausgrabungen von Disentis⁶¹ und in vielen Handschriften des 8./9. Jahrhunderts⁶². Endlich zeigen noch zwei Inschriften des 9. Jahrhunderts auf Schweizerboden, zu Genf und Windisch, das eckige C, doch wechselt in beiden Inschriften eckiges mit rundem C⁶³. Juvalt wollte aus der siebenmaligen Anwendung des eckigen C auf die Jahreszahl 700 schließen⁶⁴. Das scheint zu gewagt zu sein⁶⁵. Allein aus dem eckigen C dürfte man schließen, daß die Inschrift nicht später als 9. Jahrhundert abgefaßt wurde. Dadurch ist die obere Zeitgrenze angegeben, während die untere durch den auf der Inschrift genannten Bischof Vigilius bestimmt ist. Mithin ist 8./9. Jahr-

⁵⁷ Über das merowingische Latein siehe Vieillard, J., *Le Latin des diplômes royaux et chartes privées de l'époque mérovingienne*. Paris 1927, S. 10—11 über vero = viro usw.

⁵⁸ Cabrol-Leclercq, *Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie* 8 (1928), 1355.

⁵⁹ Besson, M., *L'art barbare dans l'ancien diocèse de Lausanne*, 1909, S. 29—32. Gantner, J., *Kunstgeschichte der Schweiz* 1 (1936), 61—62.

⁶⁰ Nachzeichnung bei Perret, S. 640.

⁶¹ Stückelberg, E. A., *Die Ausgrabungen zu Disentis*. *Basler Zeitschrift f. Geschichte und Altertum* 6 (1907), 496. *Anzeiger f. Schweiz. Altertums-kunde* 10 (1908), 50, Abb. 26: (v)oce.

⁶² Bruckner, A., *Scriptoria medii aevi helvetica* 2 (1936), Tafeln IX, XXI, XXIII, XXXV—XXXIX, XLVIII. Es handelt sich immer um Überschriften in Kapitale.

⁶³ Egli, nr. 42, 47.

⁶⁴ Juvalt, W. v., *Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien* 2 (1871), 70.

⁶⁵ Auf dem Objekt in Windisch bei Egli, nr. 47, kann das eckige C sicher keine Angabe von Jahreszahlen sein. Übrigens wurden damals die eckigen C zu häufig angewandt, so daß dieser Nebensinn kaum vorhanden war.

hundert zu datieren, falls man sonst für Praeses Victor keinen weiteren Zeitansatz hätte.

b) *Tellourkunde 765*. Bischof Tello nennt ausdrücklich den *genitor meus Victor vir inlustris et genitrix mea Teusinda*, wozu noch *Jactatus* und *Salvia* als Großeltern angeführt werden. Das gleiche besagt auch der *Victoridentext* des 14. Jahrhunderts⁶⁶. Es gibt gar keinen andern Praeses Victor in der Zeit dieser beiden Inschriften, also im 8./9. Jahrhundert. Schon daß sowohl in den Inschriften wie bei Tello immer die stereotype Formel sich wiederholt: *Vector ver inluster preses* (*Victor vir inlustris praeses*), ist doch ein Indizium für die Identität.

Praeses Victor nennt sich konstant: *ver inluster* (*vir illuster*). Das muß nicht als Fortdauer römischer Einrichtungen speziell in Rätien angesehen werden. Rätien gehörte seit ca. 536 zum Frankenreiche. Die Franken haben von den römischen Titeln überhaupt nur den „*vir inluster*“ übernommen. Sämtliche königlichen Beamten von den höchsten Stellen bis herab zu den Zöllnern erhielten das *Illustrat*. Selbst die Hausmeier wurden so vom Könige tituliert. Erst nach dem Absterben der alten Dynastie und der alten Kanzleiformen hat sich dann Karl d. Gr. wieder 775 *vir inluster* genannt⁶⁷.

c) *Vita S. Galli*. 9. Jahrhundert. Eine genauere Charactersitik läßt sich aus den *St. Galler Historiographen* des 9. Jahrhunderts ermitteln. Danach hat eben dieser Praeses Victor, *comes Curiensium*, den Priester Otmar nach St. Gallen ziehen lassen. Bald aber nach der Reorganisation St. Gallens empfand Victor Neid über die Schenkungen an das Kloster an der Steinach. Durch einen Handstreich wollte er nun die Reliquien des hl. Gallus nach Chur bringen und so den Zulauf der Bevölkerung nach St. Gallen unterbinden, jedoch der Angriff in das den Victoriden staatlich und völkisch fremde und fast verhaßte Alemannenland mißlang⁶⁸.

⁶⁶ Qui (*Jactatus et Saluia*) ambo genuerunt *Vigilium episcopum et illustrem presidem Victorem*, cui uxor *Teusenda* fuit. Martin 449.

⁶⁷ Krusch, Bruno, *Studien zur fränkischen Diplomatik*, Berlin 1937, S. 7, 27—28, 30, 37 (= *Abhandlungen der Preuß. Akad. d. Wissenschaften, philosophisch-hist. Kl.*, 1927, Heft 1).

⁶⁸ *Vita S. Galli*, c. 51—52, *Vita S. Otmari*, c. 1, beide in Bearbeitungen

Daß Victor in Raetien Praeses war, aber in den Berichten der Historiographen von St. Gallen Curiensis Rhetiae comes erscheint, ist nicht auffällig. Beide Bezeichnungen werden z. B. in bayrischen Quellen sachlich für das gleiche Amt gebraucht⁶⁹. Das Verbrüderungsbuch von Pfäfers, also eines rätischen Klosters, hatte ca. 830 auch den Eintrag: Victor pres(es), während das Reichenauer Klosterbuch um die gleiche Zeit sich in alemannischen Begriffen ausdrückt: Victor com(es)⁷⁰.

d) Hymnus des 10. Jahrhunderts. Zwei Hymnen berichteten von den Disentiser Klosterheiligen Placidus und Sigisbert. Die Texte sind im Codex Vaticanus latinus 7172, fol. 124—125 enthalten. Diese Hymnensammlung gehörte wahrscheinlich der Abtei St. Severin in Neapel. Paläographisch wird man sie ins 11. Jahrhundert setzen⁷¹. Was die Abfassungszeit der Hymnen von Disentis selbst betrifft, äußerte sich am 29. Februar 1936 der belgische Benediktinergelehrte und bekannte Patristiker P. Germain Morin folgendermaßen: «Quant à la date de la composition même, si votre région ne se trouvait alors dans des conditions à part, je la mettrais au X. siècle, à l'époque qu'on peut qualifier de «barbarie pédantesque»: style et métrique incorrects au fond, quoique avec une affectation de néologismes savants, de termes grecs latinisés etc.»

Ein Hymnus, der in seinem ganzen Texte keinen einzigen Anachronismus aufweist, erzählt uns von einem brutalen Machthaber:

Rabidus tyrannus
Perfurens Victor, Domini cultores
Atque fideles straverat ubique
Ense cruento.

Walafrieds († 849). Dazu noch Raperti, Casus S. Galli, c. 5. Siehe St. Galler Mitt. 12 (1870), 65, 72, 95, ferner 13 (1872), 6. Das Datum 724 oder 732 für diesen Angriff schlägt vor Dietze, H., Rätien und seine germanische Umwelt, 1931, S. 335—339.

⁶⁹ Martin, S. 450—452.

⁷⁰ MGH, Libri confraternitatum, ed. Piper, 1884, S. 295, 360.

⁷¹ Enrico M. Bannister, Monumenti Vaticani di Paleografia Musicale Latina, Lipsia 1913, S. 91—92. Dazu Anfänge 118—119.

Quibus adjungens Placidum fidelem
Martyrem Christi spoliatum eius
Omnibus bonis (inique?) subtractis
Decapitavit ⁷².

Es fällt nun gleich in die Augen, daß der Hymnus ein neues und selbständiges Ereignis aus Victors Leben erzählt, das die St. Galler Chronisten nicht erwähnen, das sich aber sehr wohl mit der Charakteristik Victors vereinigen läßt.

Auffällig mag die Bezeichnung tyrannus für Praeses Victor sein. Die etwa 820 vollendete Arbeit Einhards: Vita Karoli Magni bezeugt von Karl Martell (714—741): tyrannos per totam Franciam dominatum sibi vindicantes oppressit ⁷³. Durchgehen wir die Urkunden und Chroniken Karl Martells; so sind es vor allem folgende Kämpfe, die er zu bestehen hatte: gegen den Merowingerkönig Chilperich II., sowie dessen Hausmaier Ragamfred, Herzog Eudo von Aquitanien und seine Söhne, gegen die Nachkommen des Herzogs Drogo von der Champagne, Kämpfe gegen die Herzogtümer Sachsen und besonders Bayern, sowie gegen Herzog Popo von Friesen usw.⁷⁴. Dadurch ergibt sich die Bedeutung von tyranni ohne weiteres: es sind damit vor allem die Stammesherrzöge gemeint, die während der schwachen Merowingerherrschaft ihr Haupt erhoben und die Karl zurückgedämmt hatte.

Möglicherweise blieb auch die Erinnerung an diesen Praeses noch in der Lex Romana Curiensis noch haften, V 6: Ingenui, qui tempore tiranni servi facti sunt, ad libertatem revertant. Also Gemeinfreie, die zur Zeit des «Tyrannen» versklavt worden, sollen ihre Freiheit zurückerhalten ⁷⁵.

e) Passio Placidi, 12./13. Jahrhundert. Zum victoridischen Stammbaum liefert die Passio Placidi keinerlei neues

⁷² Dreves, G. M., *Analecta Hymnica medii aevi*, Bd. XIV a (1893), 6—7, 119—121. Auf der Photographie der Handschrift kann man die Fehlesung lictor statt des handschriftlichen Victor (uictor) genau nachprüfen.

⁷³ Einhardi Vita Karoli Magni, ed. Pertz-Waitz-Holder-Egger in MGH SS rer. germ. in usum scholarum, Hannover 1927, S. 4.

⁷⁴ Böhmer-Mühlbacher-Lechner, *Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern*, 1908, S. 12—21.

⁷⁵ Darauf hat Dietze 271, 378, 417 aufmerksam gemacht.

Material ⁷⁶. Die dort angegebene Filiation von Praeses Victor und Bischof Tello stimmt genau mit den primären Quellen überein. Sie erzählt uns ebenfalls den Mord Victors an Placidus ⁷⁷. Neu ist die Erzählung vom Tode des Praeses Victor. Er soll wenige Tage nach der Ermordung des Placidus bei einem Rheinübergang von hoher Brücke herabgefallen und in den Wellen sein Grab gefunden haben ⁷⁸.

Die Bestrafung der Mörder von Heiligen ist ein Gemeinplatz ⁷⁹. Als bekanntes Beispiel dafür gilt die Erzählung des Palladius († vor 431), daß die Gegner und Feinde des hl. Chrysostomus († 407) so rasch und unter so auffallenden Umständen aus dem Leben geschieden seien, daß dies einem Strafgerichte Gottes gleichkomme. So fiel auch ein Bischof, der das Verbannungsurteil für Chrysostomus unterzeichnete, vom Pferde, brach das Bein und ging daran zu Grund. Aber Palladius führt merkwürdigerweise nur Nebenfiguren in der großen Chrysostomustragödie auf, welche Gott schon in diesem Leben heimsuchte. Sicher aber ist, daß die Hauptakteure sich für den Rest ihres irdischen Daseins ungestört der Früchte ihres bösen Tuns erfreuen konnten ⁸⁰.

Diese Tendenz hat auch die Vita S. Galli des 9. Jahrhunderts. Der Bischof Sidonius von Konstanz, der schon seit 746 regierte

⁷⁶ Rousset, P., « La Passio Placidi » de Disentis. Zeitschrift f. Schweiz. Geschichte 18 (1938), 249—267.

⁷⁷ Martin, P. E., in *Mélanges Ferdinand Lot*, 1925, S. 517—541, Anfänge 99—127.

⁷⁸ Rousset 266: Post paucos dies tirannus non Victor sed victus, cum Renum flumen transire vellet, de alto ponte cecidit et mortuus est; filius vero eius nomine Tellus, cum esset Curiensis episcopus, tirrannidem patris arguens, et horrendum exitum pertimescens, memoriam beati martyris reverenter excoluit et de suo patrimonio largiter honoravit.

⁷⁹ Delehaye, H., *Les Passions des martyrs et les genres littéraires*, Bruxelles 1921, S. 301—303.

⁸⁰ Baur, Chr., *Der hl. Chrysostomus und seine Zeit* 2 (1930), 365—371. Einen noch krasser Fall zeigt die Synopsis ad an. 1656, indem sie den Mistral Berther eine Bulle zerreißen und dann dafür an der Klosterpforte betteln und endlich in der Fremde umkommen läßt. Nichts davon ist wahr, wie das Diarium von P. Seb. v. Hertenstein (Stiftsarchiv Disentis) deutlich beweist. Vergl. Berther Basil, *Il cumin della Cadi de 1656*, Disentis 1911, S. 29, 36.

und nun endlich 759/60 St. Gallen als Eigenkloster seiner Diözese eingliedern konnte, schied am 4. Juli 760 aus dem Leben. Er starb offenbar an den Folgen einer heftigen Kolik mitten in der Sommerhitze. Daraus macht die *Vita S. Galli* einen ganzen tragischen Roman und fast dies als Strafe auf⁸¹. Die gleiche *Vita* erzählt auch den Angriff des Praeses Victor auf St. Gallen. Dabei läßt sie Victor vom Pferde fallen. Der Sturz machte ihn kampfunfähig; er mußte von den Dienern nach Hause getragen werden und litt noch geraume Zeit an den Folgen⁸².

So mag die Erzählung von Victors Unglück vor St. Gallen direkt oder indirekt mitveranlaßt haben, daß man auch hier nach der Ermordung des Placidus von dem gleichen Victor Ähnliches, genauer noch Schlimmeres, erzählte. Das Volk hält es mit Schiller, der das Wort gesprochen hat: Die Weltgeschichte ist das Weltgericht.

Noch sei die Legendenbildung weiter verfolgt. Abt Bundi († 1614) sucht das Schloß Victors nicht weit von Disentis entfernt, in den damals noch sichtbaren Mauern der Burg Villinga. Auf dem Wege von Disentis über die Rheinbrücke nach Villinga soll Victor sein Leben eingebüßt haben⁸³. Sicher war hier nicht der Sitz der Victoriden. Diese waren dort zu Hause, wo sie ihren Ahnen die Gedenksteine errichteten und von wo aus sie das Land regierten oder beeinflussten, nämlich in Chur. Dort sucht man mit Recht in der Gegend des Welschdörfli ihren Herrensitz⁸⁴. Allenfalls könnte man noch an Sagens denken, wo sie ihren größten Haupthof hatten (s. u.). Niemals aber werden wir ihre Wohnung an einem apokryphen Orte Rätians suchen dürfen. Dann wissen

⁸¹ St. Galler Mitt. 12 (1870), 80—81.

⁸² St. Galler Mitt. 12 (1870), 72—74. Nam eodem momento, quo iter illud aggressus est, de equo, cui insidebat, corruit coxae illius eo casu confracta est ... domum a famulis reportatus per multa tempora nimis doloribus est agitatus, ut intellexeret saltem ex poena, quam superbe id cogitaverit.

⁸³ Decurtins, C., Die Disentiser Klosterchronik des Abtes Jakob Bundi, Luzern 1888, S. 24—25.

⁸⁴ So schon Castelmur, A. v., in Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 14 (1920), 255. Dazu Poeschel, E., im Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 32 (1930), 108—109.

wir ja auch gar nichts von einer frühmittelalterlichen Wohnburg in der Landschaft Disentis⁸⁵. Doch ist es sehr begreiflich, warum die Legende gerade hier auf dem Wege, der heute von Disentis nach Caverdiras geht, lokalisiert wurde. Hier war nämlich die Rheinbrücke von jeher sehr gefährdet, so daß nach wenigen Jahren immer wieder eine neue Brücke errichtet werden mußte. Das bot willkommenen Anlaß zur Lokalisation der Legende.

Wann Victor gestorben ist, wissen wir nicht. Auf alle Fälle vor 765, da ihn damals Bischof Tello in seiner Schenkung unter die Verstorbenen einreichte. Vielleicht fällt sein Ableben auch vor 751, dem Datum für die Abfassung der Lex Romana Curiensis. Man hat nämlich bemerkt, daß dieses Gesetz den Ausdruck *praeses* aus der Vorlage nicht mehr herübernahm. Vielleicht war Victor der letzte *Praeses*⁸⁶.

f) *Victors Schenkung an Disentis* (vor 744). Daß Victor nicht einige Tage nach dem Tode des Placidus unversehens und tragischerweise gestorben ist, erhellt vor allem auch seine große Schenkung an die Kirche von Disentis. In der Urkunde des Bischofs Tello 765 für Disentis ist nämlich eine frühere Schenkung Victors eingereiht⁸⁷. Diese Schenkung war viel größer als die Schenkung Tellos, des Sohnes von Victor. Sie umfaßte die großen Zentralhöfe von Sagens, Ilanz und Brigels. Es sind das zweifelsohne die angestammten Güter der Victoriden. Damit hatte *Praeses Victor* in großartiger Weise für seine Sünden gebüßt. Diese Schenkung hat wohl erst recht das spätere Kloster ermöglicht, das er mit der Ermordung des Placidus hatte verhindern wollen.

Das Andenken des *Praeses Victor* war schon im 9. Jahrhundert ein durchaus gutes, denn sonst wäre sein Name nicht um 830 in das Pfäferser Verbrüderungsbuch sowie in das Reichenauer Kloster-

⁸⁵ Poeschel, Erwin, Das Burgenbuch von Graubünden, 1929, S. 244—245.

⁸⁶ Béguelin, Ed., Les fondements du régime féodal dans la Lex Romana Curiensis, 1893, S. 12, 23.

⁸⁷ Siehe Streicher, Fritz, Die Carta donationis sanctorum des Bischofs Tello von Chur, in Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung, Bd. 51 (1937), 1—23. Dazu Jahresbericht der historisch-antiquar. Ges. von Graubünden 69 (1939).

buch aufgenommen worden⁸⁸. Vielleicht hat Victor nämlich auch dem Kloster Pfäfers Schenkungen vermacht, denn Pfäfers erscheint bereits in karolingischer Zeit mit einem großen Streubesitz in Rätien versehen, der wohl aus der Gründungszeit her stammt⁸⁹.

In der Arenga der Victorurkunde steht die Stelle: *et incertae vitae huius exitus recuperans*. Das ist eine allgemeine Wendung, wie sie vielfach in Urkunden vorkommt⁹⁰. Man könnte vielleicht vermuten, diese Stelle habe Anlaß zur Erzählung über Victors Tod gegeben. Aber schon der Umstand, daß sie der Victorurkunde angehören dürfte, ist dagegen. Dann spricht die *Passio Placidi* 12./13. Jahrhundert, welche zuerst die Erzählung über Victors Tod bringt, in so allgemeinen Ausdrücken von Tellos Urkunde, daß deren Verfasser kaum dieses Dokument gelesen hat⁹¹.

Man hat neuerdings behauptet, die Schenkung Victors (resp. Tellos) sei nicht ideal aufzufassen, sie sei nur der Ausdruck «für eine tatsächlich schon eingetretene Änderung der Machtverhältnisse in der Surselva». Das Zurückweichen der Victoriden könne auf heftigen Glaubenskampf zwischen der kräftig vordringenden Orthodoxie und dem allmählich erlöschenden Arianismus zurückgeführt werden. Indem die Victoriden aus ihren Sitzen am Vorderrhein zurückwichen, wandten sie ihre Blicke auf das Hinterrheingebiet, d. h. auf den Bernhardin-, Splügen- und Julierpaß. Das

⁸⁸ MGH Libri Confraternitatum, ed. Piper, 1884, S. 360: Victor pres. (Pfäfers) und S. 294: Victor com. (Reichenau).

⁸⁹ Darüber Perret, J., Die Rolle der Rätier und ihres Bischofs bei der Gründung von Pfäfers. Heimatblätter aus dem Sarganserland 3 (1933), 34–44.

⁹⁰ Urkunde von 731 vom Graf Eberhard für das Kloster Murbach: *Dum fragilitas humani generis pertimescit ultimum vitae temporis subetanea transpositione ventura, oportet christianum cottidie in augmentatione boni operis crescere*. Pardessus, J. M., *Diplomata etc. ad res Gallo-Franciscas spectantia* 2 (1849), 363. Dazu Urkunde von 802 mit Schenkung an St. Gallen: *Dum fragilitas humani generis pertimescit ultimum vite temporis sibtanea transpositione ventura, oportet, ut non inveniatur unumquemque in paratum, ne sine aliquo boni operis respectu migret de seculo etc.* Wartmann, H., *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* I, nr. 164, dazu weiter nr. 171, 186, 208.

⁹¹ Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 18 (1938), 266.

spreche sich deutlich in der Gestaltung des späteren bischöflichen Gotteshausbundes aus ⁹².

Zunächst kann von einem Gegensatz zwischen arianischem Chur und katholischem Disentis keine Rede sein. Auch nicht der geringste Anhaltspunkt liegt vor ⁹³. Schließlich traten ja noch im 7. Jahrhundert die letzten Nachzügler, die Langobarden, ins katholische Lager über, also vor der Zeit des Praeses Victor ⁹⁴. Warum hätte auch Otmar, der am Hofe des Praeses Victor erzogen wurde, ein katholisches Kloster in St. Gallen gegründet? Jedoch ist zweifelsohne zwischen Chur und Disentis eine scharfe Anithese gewesen. Es war die große Feindschaft zwischen rätischen Romanen und germanischen Alemannen. Deshalb die feindlichen Einfälle zwischen Rätoromanen und Alemannen (resp. Franken) ⁹⁵. Victor wollte offenbar den fränkischen Eremiten Sigisbert in Disentis kein Kloster gründen lassen, da dieses als fränkisches Zentrum Rätien zersetzt hätte. Deshalb mordete er den Placidus, der Sigisbert bei einer event. Klostergründung helfen konnte.

Auch nach der Schenkung Victors hatte seine Familie noch Güter. 765 vergabte nämlich auch Victors Sohn, Tello, noch eine Anzahl Güter an Disentis ⁹⁶. Zugleich läßt er durchblicken, daß er der letzte seiner engeren Familie war (s. u.). Damit endigte die Macht der Victoriden, ohne daß man hier eine Schwerpunktsverlagerung von Westen nach Osten, vom Lukmanier nach dem Julier sehen muß. Freilich war nun in der Grub nicht mehr das bischöfliche Chur, sondern das äbtliche Disentis der mächtige Herr.

8. *Teusinda*. Durch die Tellourkunde von 765 ist sie als die Gemahlin des Praeses Victor und als die Mutter Tellos bezeugt. Dies bestätigt auch der sog. Victoridentext des 14. Jahr-

⁹² Planta, R. v., in der *Revue de Linguistique Romane* 7 (1931), 88. Dazu Dietze 263, 266.

⁹³ Berther, V., in *Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte* 32 (1938), 111—112. Mayer, J. G., *Geschichte des Bistums Chur* 1 (1907), 41.

⁹⁴ *Lexikon für Theologie und Kirche* 1 (1930), 640; 6 (1934), 380.

⁹⁵ Darüber Dietze 177—204, ferner M. Beck in *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins*, Bd. 50 (1936), 273—290.

⁹⁶ Z. B. Güter in Mels (= Meile). Siehe die editio critica im *Jahrb. d. histor.-antiquar. Ges. von Grbd.* 69 (1939).

hundreds⁹⁷. Schon Robert v. Planta fiel der Name der Teusinda auf. Es ist der erste deutsche Name im Onomastikon der Victoriden⁹⁸. Dazu dürfte vielleicht die Tatsache zu setzen sein, daß Bischof Tello, ihr Sohn, in St. Gallen Verwandte hatte⁹⁹. Im übrigen ist die Rolle der Teusinda im Drama des Praeses Victor nicht zu umschreiben.

9. Bischof Tello. Wie die Mutter, so erhielt auch der Sohn einen deutschen Namen. Tello ist zum althochdeutschen Stamme Til zu stellen, dessen Formen im 8. Jahrhundert zu Tilo, Tello und Cello auswachsen¹⁰⁰. Der Name begegnet uns auch sonst mehrmals in Alemannien und Rätien während des 8./9. Jahrhunderts: 741 in Benken¹⁰¹, 839 in Kempten¹⁰², ca. 840 in Pfäfers¹⁰³ und im gleichen Jahrhundert in der Reichenau¹⁰⁴. Vielleicht hat gerade der Bischof Tello nicht zuletzt verursacht, daß sein Name populär wurde. Im 10. Jahrhundert wie im 13. Jahrhundert können wir diesen Namen auch in Spanien belegen¹⁰⁵.

Bischof Tello tritt 759/60 im Streite zwischen St. Gallen und Konstanz auf. Der Alemanne Otmar (Audomarus) war einst am Hofe des Praeses Victor in Chur, also im Hause von Tellos Vater, gebildet worden. Um 720 wurde Otmar zum Vorsteher der Galluszelle bestimmt¹⁰⁶. Wahrscheinlich nahm er auch gerade

⁹⁷ Martin, 449.

⁹⁸ Planta, R. v., in Helboks Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein 1 (1920), 97. Dazu Förstemann, E., Altdeutsches Namenbuch 1 (1900), 1448.

⁹⁹ Vita S. Galli, capt. 58, ed. St. Galler Mitteilungen 12 (1870), 80. Siehe unten Anm. 109.

¹⁰⁰ Förstemann, E., Altdeutsches Namenbuch 1 (1900), 1394.

¹⁰¹ Wartmann, H., Urkundenbuch der Abtei St. Gallen 1 (1863), nr. 7: Tallo.

¹⁰² MGH Libri confraternitatum, ed. Piper, 1884, S. 69: Tello mon. (= Sang. 205, 17).

¹⁰³ l. c., S. 371: Tello subdiac. (= Fab. 60, 9).

¹⁰⁴ l. c., S. 303: Tello (= Aug. 497, 37).

¹⁰⁵ Férotin, M., Recueil des chartes de l'abbaye de Silos, Paris 1897, S. 7, 261.

¹⁰⁶ Vita S. Otuari, cap. 1, in St. Galler Mitteilungen 12 (1870), 95—96: Otmarus, genere Alamannorum oriundus, in aetate puerili a fratre suo Retiam Curiensem perductus est, et in servitio Victoris, earundem partium

einige rätische Mönche zur eigentlichen St. Galler Klostergründung mit ¹⁰⁷. 747 oder 748 führte Otmar in St. Gallen die Benediktinerregel ein. Da die fränkischen Karolinger hinter dem selbständigen Kloster standen, erhob sich aus alemannischen Kreisen eine Gegenbewegung, an deren Spitze sogar Sidonius, Abt von Reichenau und Bischof von Konstanz, stand (746—760). Diese Antithese führte schließlich zur Absetzung Otmars, der am 16. November 759 starb. Als Nachfolger wurde zwischen November 759 und Juli 760 der Reichenauer Mönch Johannes bestimmt. Das Kloster verlor so seine selbständige Stellung und wurde bischöflich-konstanisches Eigenkloster ¹⁰⁸.

Die Mönche von St. Gallen wandten sich nach der Einsetzung des Abtes Johannes an Bischof Tello um Vermittlung. Tello erschien der geeignete Mann hinzu, da er der «Mitschüler» Otmars gewesen war und überdies Verwandte im Kloster St. Gallen hatte. Tellos Mutter hieß ja Teusinda und war germanischer, nicht rätischer Abkunft. So hatte Tello wohl von seiner Mutter her unter den alemannisch-fränkischen Mönchen St. Gallens Verwandte. Möglicherweise waren aber auch unter den ersten rätischen Mönchen St. Otmars Verwandte Tellos. Trotzdem vermochte Tello keine Vermittlung herbeizuführen. Vermutlich trat er zu stark für St. Gallen ein ¹⁰⁹. Diesem Kloster mußte er sich ja auch als Sohn

comitis, multo tempore constitutus et literarum scientia sublimatus usw. Otmar wurde dann Pfarrer in Remüs. Darüber Scheiwiller, O., in Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 32 (1938), 242 ff.

¹⁰⁷ Sang. 375, Aug. 52, wonach die ersten Mönche Otmars hießen: Flavinus preb., Constantius preb. Exsuperatus preb. Petrus diac. Alle folgenden Namen sind rein germanische Namen. Im 8. Jahrhundert war doch die Gegend von St. Gallen schon definitiv germanisiert. Darüber C. Pult, Über die sprachlichen Verhältnisse der Raetia Prima im Mittelalter, 1938, S. 6—22. Den Zusammenhang St. Gallens mit Rätien siehe Scheiwiller, l. c., 247—248.

¹⁰⁸ Allgemein sei verwiesen auf Beck, M., Die Schweiz im politischen Kräftespiel des merowingischen, karolingischen und ottonischen Reiches. Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, Bd. 50, S. 285 ff. und die dort zitierte Literatur.

¹⁰⁹ Vita S. Galli, cap. 58: Tello quidam Curiensis ecclesiae praesul misit ad eum (Sidonium) humiliter deprecans, ut sui amoris causa, quoniam eorundem fratrum aliqui consanguinitatis vinculo illi erant conjuncti, ab

des Praeses Victor, der auf St. Gallen einen Angriff gemacht hatte, verbunden fühlen ¹¹⁰.

So übernahm Bischof Eddo von Straßburg die Schlichtung des Streites. Er führte zwischen Abt Johannes und Sidonius einen Vertrag herbei (759/60), in dem das Kloster zu einer Zinszahlung an Konstanz verpflichtet wurde. Als dann Sidonius am 4. Juli 760 starb, wurde Abt Johannes noch Bischof von Konstanz. Damit blieb St. Gallen ein unbestrittenes Eigenkloster des Bistums Konstanz (bis 816/818).

Zwischen 760 und 762 erschien Tello in Attigny in den Ardennen, wo viele Bischöfe und Äbte jene frommen Werke bestimmten, welche ein jeder der Anwesenden für die andern nach dem Tode eines Mitgliedes dieser Synode zu erfüllen hatte. Der Bischof von Chur unterschrieb sich als: Tello episcopus civitas Coeradiddo ¹¹¹.

Die wichtigste Urkunde, die von Tello berichtet, ist seine Vergabung an das Kloster Disentis im Jahre 765. Praeses Victor hatte schon die Hauptmasse seiner Güter von Sagens bis Truns geschenkt, Tello fügte noch verschiedenen Streubesitz hinzu und zwar von Mels bis Truns. Schon in Victors Schenkung fiel auf, daß eigentlich nirgends ein ganz abgeschlossenes Territorium der Familie gehörte. Noch unzusammenhängender ist die Schen-

eorum cessaret iniuriis nihilque incomodi Dei famulis irrogaret. Quam petitionem, furore dictante, superbe contemnens, remandavit, se illius precibus nullo pacto consensurum, verum resistentibus sibi celerem pro contemptu inlaturum vindictam. So MGH SS rer. merow. 4 (1902), 324 sowie St. Galler Mitt. 12 (1870), 80.

¹¹⁰ Vita S. Galli, cap. 52, in St. Galler Mitt. 12 (1870), 72. Die hier zitierten Stellen aus den Viten von St. Gallus und St. Omar datieren gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts. Wenn auch der Zeitabstand da und dort die Ereignisse anders färbt und tendenziös verwendet, scheint doch das Material dieser Viten vielfach den historischen Tatsachen zu entsprechen. Das hat die neuere Forschung mehr und mehr erkannt. Ganahl, H. K., Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen, 1931, S. 1—24, besonders 16 (= Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs und Liechtensteins, Bd. 6). Dazu Schiess, Tr., Die st. gallische Klostertradition. St. Galler Mitt. 38 (1932), 57 ff.

¹¹¹ Coeraditto erklärt sich aus Coera dicto. MGH Con. aevi karol. I, 1 (1906), 72—73.

kung Tello. Aber das war in dieser Zeit nicht auffällig. Die Familie der Grafen von Elsaß hatte damals ihren großen Streubesitz auf weite Gegenden verteilt¹¹². Wirtschaftlich war ein großer Latifundienbetrieb in den Alpen weniger möglich. Daß aber gerade die schönsten Flächen des Vorderrheintales, wie die ebenen Wiesen von Sagens, den Victoriden gehörten (Schenkung Victors), zeigt, wie sie sehr früh auf diese Gebiete ihre Hand gelegt hatten.

Tello verfügte in seiner Schenkung auch über seine Getreuen und sein Gesinde. Für die sozialen Standesverhältnisse in Rätien ist es immerhin interessant, daß er nur einen einzigen Sklaven erwähnt. Er sagt nämlich: *cum ipso servo nostro, nomine Viventio*. Man hat gezweifelt, ob hier wirklich ein «waschechter Sklave» genannt ist¹¹³. Der Zweifel stammt daher, daß noch zwei Viventius genannt sind, von denen einer sogar einen Acker in der Gegend von Sagens besaß. Aber die drei Viventius gehören ja gar nicht zusammen. Das schon deshalb, weil die zwei ersten Viventius in der Urkunde des Praeses Victor, die vor 744 abgefaßt wurde, figurieren und nicht in der Tellourkunde von 765. Aber auch angenommen, sie wären in der gleichen Urkunde genannt, so hat auch das nichts zu sagen. Der erste Viventius ist nur Angrenzer an ein Stück der Victoriden, der zweite Viventius wird nicht als Sklave betitelt, sondern im Anschluß an die *spehatici* (Schupposser, Viertelshuber) des Hofes von Sagens genannt. Erst der dritte figuriert als eigentlicher *servus*. Damals herrschte eben die Einnamigkeit und daher ist es nicht zu verwundern, wenn der gleiche Name öfters vorkommt¹¹⁴. Dieser Sklave Viventius ist offenbar, nach dem Text der Urkunde von 765 zu schließen, im Hause eines Presbyters Sylvanus, das wiederum Tello gehörte.

Ferner setzt die *Lex Romana Curiensis* (ca. 750—760) den Sklavenstand in Rätien voraus, ohne freilich viel von ihm zu

¹¹² Vergl. Levillain, L., *Charte du comte Eberhard pour l'abbaye de Murbach (731/732)* in *Bibliothèque de l'école des Chartes* 99 (1938), 20—21.

¹¹³ Latour, Chr., *Bemerkungen zum Testament des Bischofs Tello in Bündnerisches Monatsblatt* 1914, S. 223.

¹¹⁴ Viventius gab es mehrere im Kloster Disentis und Pfäfers sowie in deren Einflußkreis, schließlich aber auch bis Nonantula in der Lombardei und Lyon in Franzien. Siehe *Libri confraternitatum*, ed. Piper, 1884, Register s. v. Viventius.

sagen¹¹⁵. Der Ausdruck *servus* kommt in dieser Zeit auch noch sonst viel vor¹¹⁶.

Die römische Sklaverei suchte besonders Papst Gregor d. Gr. († 604) zu mildern. Aber noch in der Karolingerzeit ist der Sklave ein Faktor des Wirtschaftslebens, doch wird er vielfach nur noch auf eigenem Gute oder im Hause beschäftigt¹¹⁷. Im 9. Jahrhundert gab es noch im Gebiete der Abtei S. Germain-des-Prés auf 17 000 Hektaren 2829 Arbeiter, von denen aber doch 120 eigentlich Sklaven waren. Das Kloster S. Bertin hatte im 9. Jahrhundert unter seinen 1778 Klosterleuten als eigentliche Sklaven 166, während 296 *mancipia* bereits wieder unabhängiger waren als die Sklaven¹¹⁸. Schon aus diesen Vergleichen ersieht man, wie in den rätischen Bergen die sozialen Verhältnisse besser waren¹¹⁹.

Bischof Tello ist auch in den karolingischen *Verbrüderungsbüchern* genannt. Das Pfäferser Klosterbuch nennt ihn in einem Eintrage von ca. 830 in folgender Reihe: Victor pres. Tello eps. Constantius pres. Redemius eps.¹²⁰. Aus den gleichen Jahren datiert auch ein Eintrag im Reichenauer Album: Victor com. Tello com.¹²¹. In beiden Einträgen fällt die Verkettung der Namen Victor und Tello auf, was die Filiation zwischen beiden nur bestätigt.

¹¹⁵ LRC Lib. XXIII, cap. IV, nullus servus in causa domini sui nec in sua propria causa procurator esse non potest.

¹¹⁶ MGH *Formulae merovingici et karolini aevi*, ed. K. Zeumer, 1886: *Form. Imperiales (servi monasterii)*, nr. 29, S. 308. *Form. Bituricenses*, nr. 8, S. 171—172. *Form. Lind.*, nr. 21, S. 282.

¹¹⁷ Schaub, Friedrich, *Studien zur Geschichte der Sklaverei im Frühmittelalter*, 1913, S. 71—81. Allgemeines bei Ingram, J. K., *Geschichte der Sklaverei und der Hörigkeit*, 1895, S. 50—101. Lütge, Fr., *die Agrarverfassung des frühen Mittelalters im mitteldeutschen Raum vornehmlich in der Karolingerzeit*, 1937, S. 115.

¹¹⁸ Diese Angaben im *Dictionnaire apologétique de la Foi catholique* 1 (1911), 1490—1495.

¹¹⁹ Darüber Planta, *Das alte Rätien*, 1872, 294—295, 319—320. In Italien und in Rom selbst gab es noch im 16. Jahrhundert Sklaven. Schnürer, G., *Katholische Kirche und Kultur in der Barockzeit*, 1937, S. 234. Über die andern Länder siehe Ingram, l. c.

¹²⁰ MGH *Libri confraternitatum*, ed. P. Piper, 1884, S. 360 (= Fab. 9, 5).

¹²¹ l. c., S. 294 (= Aug. 465, 27).

Interessanterweise nennt das Pfäferser Verbrüderungsbuch nur Victor und Constantius, nicht aber Tello und Remedius «Praeses», obwohl Constantius auch Bischof war. Das Reichenauerbuch bezeichnet Tello wie seinen Vater «comes». Wir haben nun freilich Belege dafür, daß praeses und comes gleichbedeutend sein kann¹²².

Jedenfalls waren die früheren Bischöfe Victor und Vigilius nicht zugleich Präses. Nichts berichtet davon, nichts deutet darauf hin. Mit Martin möchte man eher glauben, daß erst die zentralistischen Tendenzen der Karolinger diese beiden Ämter vereinigt haben¹²³. Die geplante Eroberung des Langobardenreiches machte eine Art Diktatur im rätischen Paßstaate notwendig, darum wurde Bistum und Rektorat 773/774 in der Hand des Bischofs Constantius durch Karl d. Gr. vereinigt¹²⁴. Auch der nachfolgende Bischof Remedius scheint wahrscheinlich zugleich Rektor, d. h. Praeses gewesen zu sein, denn unter ihm kam es 806 zur Trennung zwischen Bistum und Grafschaft Chur¹²⁵.

Tellos Todestag berichtet das *Necrologium Curiense* im 12. Jahrhundert in einem Eintrag zum 24. September: Tello Cur(iensis) episc(opus) obiit¹²⁶. Für gewöhnlich sind die Todestage sicherer als die Todesjahre und nicht so leicht erfunden¹²⁷. Als terminus ante quem muß 773/74 gelten, da damals bereits Bischof Constantius Nachfolger ist.

Untersuchen wir noch einige Tello zugeschriebene Verdienste. Der böhmische Dichter Kaspar Brusch (1518—1559), der ein unstetes und bohemenhaftes Leben führte, erzählt zuerst, daß Bischof

¹²² MGH SS rer. merow. 4 (1902), 255—256, praeses = comes in der Vita S. Galli vetustissima aus dem Ende des 8. Jahrhunderts. Dazu Martin 451.

¹²³ Martin 450.

¹²⁴ MGH Diplomata Karol. 1 (1906), 111, nr. 78. Böhmer-Mühbacher, Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern, 1908, nr. 158. Helbok, A., Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein 1 (1920), nr. 2. Dazu Waas, Ad., Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit 2 (1923), 58—60.

¹²⁵ Stutz, U., Karls d. Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur. SA. aus der Festschrift K. Zeumer, 1909, S. 28 ff.

¹²⁶ Juvalt, W. v., *Necrologium Curiense*, 1867, S. 95.

¹²⁷ Delehaye, H., *Les Passions des Martyrs et les genres littéraires*, 1921, S. 442. Dazu *Zeitschrift für Schweizerische Geschichte* 13 (1933), 440—46.

Tello die Kathedrale von Chur erbaut habe¹²⁸. Obwohl die historiographischen Werke dieses Poeten wegen Benützung seit-her verloren gegangener Quellen noch jetzt einen gewissen Wert haben, so zeigt sich doch Bruschi häufig als sehr leichtgläubiger und wenig kritischer Sammler¹²⁹. Diese Nachricht nahm dann auch Campell († ca. 1582) auf und seitdem ist diese Überlieferung Gemeingut geworden¹³⁰.

1921 wurde nun unter dem Boden der jetzigen Churer Kathedrale, die aus dem 12. Jahrhundert stammt, eine hufeisenförmige Apsis gefunden, die aus dem 8./9. Jahrhundert stammen dürfte. Verschiedene Marmorfragmente (Cancelli) weisen ebenfalls auf die gleiche Zeit hin¹³¹.

Daß Tello diese Kathedralkirche erbaut habe, dafür haben wir keine Sicherheit. Immerhin ist es doch möglich und vielleicht auch wahrscheinlich, daß gerade dieser mächtige und begüterte Bischof die Diözesankirche neu erbaut habe. Da diese St. Maria geweiht war, wäre die besondere Betonung Marias in seiner Schenkung an Disentis umso mehr begreiflich¹³².

Man hat neuestens zwar nicht dem Bischof Tello, doch immerhin seiner Zeit die Errichtung der Luziuskrypta zugeschrieben¹³³. Diese Hypothese ist m. E. ganz abwegig. Die Luciuskrypta geht zeitlich parallel zur klassischen Luciusvita, die um 800 entstanden ist¹³⁴. Sie ist eher mit dem Namen des großen Bischofs Remedius zu verbinden.

¹²⁸ Bruschi, C., *Magnum Opus de omnibus Germaniae Episcopatibus* 1 (1549), 23.

¹²⁹ *Allgemeine deutsche Biographie* 3 (1876), 453—55.

¹³⁰ *Historia Raetica*, ed. Pl. Plattner, in *Quellen zur Schweizer Geschichte* 8 (1887), 91.

¹³¹ *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde* 32 (1930), 99—113, sowie 38 (1936), 28—30. Gantner, Josef, *Kunstgeschichte der Schweiz* 1 (1936), 27—32.

¹³² Weder bei Petrus noch bei Martin bemerkt die Urkunde etwas weiteres, sondern nur bei St. Maria semper virgo mater Domini nostri Jesu Christi. Die gleichzeitigen St. Galler Urkunden haben nur: *sacrosancta ecclesia sanctae Mariae, in honore sanctae Mariae*. Vergl. Wartmann, H., *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* I, nr. 7, 147, 154, 163. *Sacrosancta* kommt auch bei andern Heiligen vor. Vergl. l. c., nr. 140.

¹³³ *Anzeiger für Schweizerische Altertumskunde* 32 (1930), 226, 231.

Wie Tello sonst zu Disentis stand, ob er noch andere Wohltaten dem Kloster zuwandte, ist nicht erwiesen. Ob er die Marienkirche in Disentis ermöglichte, steht dahin¹³⁵. Den Sarkophag von Placidus und Sigisbert hat er wahrscheinlich nicht gestiftet, denn er stammt aus dem 9./10. Jahrhundert¹³⁶. Diese Nachricht gehört auch erst dem 18. Jahrhundert an¹³⁷.

10. Zacco, Jactatus, Vigilius, Salvia. Alle diese sind in der Tellourkunde als Geschwister Tellos angegeben. Die Ausdrücke *germanorum meorum* und *germanae meae* lassen darüber keinen Zweifel laut werden. Der Victoridentext des 14. Jahrhunderts nennt die gleichen als Geschwister Tellos und Kinder des Praeses Victor und der Teusinda. Allein Zacco figuriert als «preses». Da Tello sonst ängstlich die Titel *episcopus* und *praeses* erwähnt, zweifelt man an diesem Titel und zwar um so mehr, als schon 773 Bischof Constantius diese Würde innehatte. Ebenso problematisch ist der Titel «tribunus» für Vigilius¹³⁸.

11. Victor, Teusinda und Odda. Alle diese sind in der Tellourkunde von 765 angegeben und zwar Victor als *nepos* und Teusinda und Odda als *neptis*.

Zunächst ist die Frage zu beantworten, ob in der Tello-Urkunde *nepos* und *neptis* Enkel oder Söhne des Bruders bedeuten. An sich wäre nämlich eine Ehe Tellos vor dem Sub-

¹³⁴ Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 32 (1938), 26—27. Die dort genannte Krypta von S. Prassede (ca. 820) hat wohl keine ursprüngliche Ummantelung in Teilstücken der Apsis mehr.

¹³⁵ Zusammenhänge zwischen Chur und Disentis nimmt an S. Steinmann-Brodbeck in Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 1 (1939), 80—81. Steinmann verwechselt die Martinskirche I, die bei Tello 765 genannt ist, und die spätere Martinskirche II. Ganz unhaltbar ist die These, daß Ursizinus ein Ravennate gewesen sein soll. Dazu Müller, I., Die Anfänge von Disentis, 1931, S. 16—17, 59. Der Name weist eher auf gallischen und rheinländischen Ursprung hin. Aber auch das ist hier sehr fraglich, da der Name im 8. Jahrhundert im merowingisch-karolingischen Rätien sehr verbreitet war. MGH Libri confraternitatum, 1884, S. 521.

¹³⁶ Anfänge von Disentis, 99—109.

¹³⁷ Eichhorn, A., Episcopus Curiensis, 1797, S. 223.

¹³⁸ Martin 449.

diakone durchaus nicht auffällig. Schon der Bischof Valentianus von Chur († 548) war möglicherweise verheiratet, denn der Errihter seines Grabsteines war sein nepos, d. h. Enkel¹³⁹. So wissen wir ja auch, daß Bischof Arnulf von Metz († 641 oder 643) vor Erwählung des geistlichen Standes eine Ehe geschlossen hatte, wodurch er der Mitbegründer der Karolinger wurde. Auch Papst Hadrian II. (867—872) war vor seiner Ordination verheiratet¹⁴⁰. So können auch die Bezeichnungen nepos und neptis noch im 8. Jahrhundert beide Bedeutungen zulassen: Enkel oder Söhne des Bruders¹⁴¹.

Allein der Zusammenhang der Tellourkunde weist entschieden hin, daß hier nicht eigene Enkel, sondern Kinder seiner Brüder gemeint sind. Denn zunächst wäre es merkwürdig, wenn Tello nur 1 Enkel und 2 Enkelinnen zurückließe, ohne einen Sohn oder eine Tochter oder Schwiegersohn oder Schwiegertochter. Dann würde man in der Aufzählung nach der Aszendenz sofort auch die Deszendenz erwarten, die ja noch vor den Geschwistern Tellos Erwähnung finden würde. In den Urkunden werden überhaupt gewöhnlich Neffen und Geschwister nicht aufgezählt. Hier offenbar, weil sie gestorben waren.

Dann darf auch aus der Urkunde selbst mit Recht geschlossen werden, er sei der letzte im Mannesstamme gewesen. Der Gegenstand der Vergabungen wird von Tello nämlich so umschrieben: Hoc est terra vel hereditas patris mei Victoris viri illustris praesidis, quaecumque acquisivit per singula strumenta de quocumque ingenio conquisita ac mihi per suam largitatem dare dignatus est.

¹³⁹ Egli, E., Die christlichen Inschriften der Schweiz, 1895, S. 35.

¹⁴⁰ Lexikon für Theologie und Kirche 1 (1930), 700; 4 (1932), 775. Ein anderer Fall ebenso bei Gregorii Magni, Dialogie, Lib. IV, cap. 17, ed. U. Moricca, 1924, S. 254—255. Über die langsame Entwicklung des Zölibates siehe Bihlmeyer, K., Kirchengeschichte 1 (1936), 98, 284; 2 (1932), 93.

¹⁴¹ Schiaparelli, Codice diplomatico Longobardo 2 (1933), nr. 186 zum J. 765, nr. 248 zum J. 770. Du Cange 5 (1885), 588. M. Conrat, Arbor iuris des früheren Mittelalters. Abhandlungen der preuß. Akademie der Wissenschaften, philos.-histor. Kl., 1909, S. 9 und Tafel nach Isidor von Sevilla. Über die Söhne der Kleriker verfügt die Lex Romana Curiensis, Lib. V, cap. III, siehe MGH, Leges V (Neudruck 1925), S. 355.

Tello verschrieb also die ganze Hinterlassenschaft des Vaters in Hinwegsetzung über seine Geschwister. Auch ist ja weder der Vater noch irgend ein Bruder beistimmend oder bezeugend genannt. Dem gegenüber kann nur formelhaft sein, was am Schlusse gesagt wird: *quod ego ... ut absit, aut ullus de heredibus vel pro heredibus meis, tam virilis sexus quam feminei genere ortus*¹⁴². Ebenso wird die quarta pars nur als Sicherheit oder dann für Verwandte der Teusinda, der Gemahlin des Praeses Victor, gemacht worden sein.

Wessen Kinder Victor, Teusinda und Odda waren, ist nirgends gesagt. Da aber Victor gleich nach Vigilius, dem Bruder Tellos, folgt, möchte man annehmen, sie seien diesem zuzuschreiben. Sicherheit ist jedoch keine vorhanden. Merkwürdig haben die beiden Teusinda und Odda einen deutschen Namen. Nachdem ihre Großmutter Teusinda mit diesem Beispiele vorangegangen war, kam das mehr in Mode¹⁴³.

12. Die Bedeutung der Victoriden. Die politisch-geistige Wirkkraft derselben ergibt sich daraus, daß ihnen sicher drei Bischöfe Victor, Vigil und Tello sowie Praeses Victor entstammte. Damit hatte diese Familie, die Winter «eines der ersten europäischen Häuser» nannte, den entscheidenden Einfluß in der Zeit des 7./8. Jahrhunderts. Hätte sich die Familie noch bis in die Tage des starken großkarolingischen Reiches erhalten, so wäre wohl Karl d. Gr. gegen die rätischen Victoriden ebenso aufgetreten wie gegen die bayrischen Agilolfinger. Der Praeses in Rätien wäre ebenso behandelt worden wie Herzog Tassilo in Bayern. Der brutale Karl hätte diese Sondergewalten zerschlagen. So kam es aber nicht zum Kampfe, da die Familie mit Tello ihre Bedeutsamkeit beschlossen hatte. So konnte Karl d. Gr. 806 ohne große Mühe Rätien ganz dem Frankenreiche einverleiben und dem halb-souveränen Kirchenstaate ein Ende bereiten.

¹⁴² Vergl. MGH, *Formulae merowingici et karolini aevi*, ed. Zeumer, 1886, S. 7, 77. Wartmann, H., *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* 1 (1863), nr. 52 usw. Als letzten Victoriden wurde Tello schon betrachtet von Juval, W. v., *Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien* 2 (1871), 72.

¹⁴³ Planta, R. v., in *Helboks Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein* 1 (1920), 97.

II. Die spanisch-westgotische Kulturwelle.

A. Heddo und Tello.

Nach der siegreichen Schlacht von Jerez de la Frontera 711, in der die Westgoten geschlagen worden waren, stürmten die Araber über ganz Spanien und überstiegen 718 die Pyrenäen. So mußte auch der Benediktiner Pirmin, der aus Septimanie (Narbonne) stammte, zum Wanderstab greifen¹. Auf seiner Reise durch das Frankenreich tritt der spanische Emigrant als Bischof im Castellum Melcis auf, was m. E. mit Meaux zu identifizieren ist². Vermutlich hat der hl. Fremdling hier mit Hilfe seiner aus der Heimat geretteten Bücher seine bekannte Missionskatechese, den *Scarapsus*, verfaßt. Unter den spanischen Schriftstellern, die Pirmin mit Vorliebe zitiert, ist neben dem hl. Martin von Braga († 580) vor allem Isidor von Sevilla († 636)³. Isidor galt als der «Nationalheros der spanischen Kirche», der besonders an der Bekehrung der Westgoten und der Einheit Spaniens gearbeitet hatte. Pirmin entnimmt aus diesem größten der spanischen Kirchenlehrer vielfache Zitate und leitet sie mit gleichen oder ähnlichen Worten ein wie die Zitate der hl. Schrift, nämlich mit: «denn es steht geschrieben» oder «und anderswo steht geschrieben»⁴. Daß Pirmin den hl. Isidor zitiert, ist an sich nicht auffällig, aber daß er ihn beinahe mit der gleichen Ehrfurcht zitiert wie die hl. Bücher selbst, spricht für die spanische Herkunft Pirmins.

724 gründete der spanische Emigrant das Kloster Reichenau, eine Stiftung, die zugleich im Interesse Karl Martells und des Frankenreiches war. Reichenau wurde nun die Basis für westgotisch-romanische Kultur. Die Werke Isidors von Sevilla fanden hier aufmerksame Leser und Kopisten. Die Reichenauer Handschriften in Karlsruhe, nämlich Aug. 229 und Aug. 253, enthalten

¹ Das Allgemeine siehe Jecker, G., *Die Heimat des hl. Pirmin*, 1927, S. 1—9.

² Jecker 9, 179, 183. Dazu unten S. 39, 44.

³ Jecker *passim*, bes. S. 154. Das *liber de numeris* von Isidor von Sevilla benutzte Pirmin nicht.

⁴ Jecker, G., in Beyerle, K., *Die Kultur der Abtei Reichenau*, 1925, S. 31 (zitiert KAR).

die Werke Isidors und wurden vor 780/82 geschrieben⁵. Über Reichenau, wahrscheinlich auch von Reichenau, stammt Einsidlensis 199 aus dem 8./9. Jahrhundert, welcher eine dem Isidor zugeschriebene Predigt enthält, vor allem aber auch den Scarapsus des hl. Pirmin aufweist, dessen Text und Schrift auf spanische Vorlagen hinweist⁶. Zu Anfang des 9. Jahrhunderts war Isidor in der Reichenauer Bibliothek gut vertreten⁷.

Der Alemannenherzog Theobald wollte aber die geistlichen Sendboten Karl Martells nicht gerne hinnehmen und nötigte Pirmin, ein anderes Wirkungsfeld aufzusuchen. So griff der verbannte Spanier erneut zum Wanderstab und begab sich daher 727 ins nahe Elsaß, wo kurz vorher der Graf Ebrochardus († 747) den Grund zum Kloster M u r b a c h gelegt hatte⁸. Der hl. Pirmin organisierte nun das Kloster und verschaffte ihm vom Bischof Widegern von Straßburg viele Privilegien⁹. Pirmin tritt jedoch selbst als Abt von Murbach urkundlich nicht auf. Der erste Abt war Romanus (urkundlich 731—751). Da unter den 40 000 Namen der karolingischen Verbrüderungsbücher der Name Romanus ausschließlich im Gebiete der Romania (Rätien, Friaul und Benevent) vorkommt, ferner die nachfolgenden Murbacher Äbte ein deutsches Namengepräge aufweisen (Aug. 167—174, Haribert, Amicho, Sigimar usw.), wäre es gut möglich, daß dieser Romanus ebenfalls aus

⁵ Darüber Steinacker, H., in *Miscellanea Fr. Ehrle* 4 (1924), 152—156.

⁶ Jecker 18—26. Dazu *Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens* 47 (1929), 45—51.

⁷ Lehmann, Paul, *Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz* 1 (1918), 249, 253, 258. Auch St. Gallen besaß um die Mitte des 9. Jahrhunderts einige Isidoriana, l. c., S. 75—76. Wie mir Dr. A. Bruckner mitteilte, enthält die rätische Hs. Sang. 108 aus dem 8. Jahrhundert spanische Kürzungen, die auf westgotischen Einfluß weisen. Dazu Bruckner, *Scriptoria medii aevi helvetica* 1 (1935), 88.

⁸ Bruckner, A., *Untersuchungen zur älteren Abtreihe des Reichsklosters Murbach*. Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 16 (1937), 31—56. Frank, H., *Die Klosterbischöfe des Frankenreiches*, 1932, S. 113—127. Levillain, L., *Charte du comte Eberhard pour l'abbaye de Murbach 731/732*. *Bibliothèque de l'école des chartes* 99 (1938), 5—41.

⁹ Pardesses, J. M., *Diplomata etc. ad res Gallo-Francicas spectantia* 2 (1834), 353. Dazu Wentzcke, Paul, *Regesten der Bischöfe von Straßburg* 1 (1908), nr. 33.

Spanien stammte. Auf Romanus folgte Abt Baldobert (751—762), der zugleich Bischof von Basel war. Auf die Äbte Haribert (762—774) und Amicho (774—789) folgte Abt Sindbert (789—791), der zugleich Bischof von Regensburg war und auf dem Avarenzug König Karls starb. So war die Bedeutung des Klosters, das ansehnliche Besitzungen besaß, nicht klein.

Murbach hütete seine spanische Tradition. Hier wurde das Isidor von Sevilla († 636) zugeschriebene Buch: *liber de numeris* im 8. Jahrhundert abgeschrieben (Cod. Colmar 39). Um 780 wurde auch in Murbach Isidors Schrift: «*De fide catholica contra Iudaeos*» ins Alemannische übersetzt. «Diese Übersetzung ist der erste und hervorragendste Versuch, die deutsche Volkssprache schon um 800 für wissenschaftliche Behandlung zu verwenden» (Längin)¹⁰. Vermutlich hatte Murbach auch eine alte Handschrift der *Lex Romana Wisigothorum* durch die spanischen Pirminsschüler erhalten. Eine solche ist in Murbach leider nur in einer Abschrift des 16. Jahrhunderts erhalten, die nahe verwandt ist mit einer italienischen Handschrift der *Lex Romana Wisigothorum* von ca. 900¹¹. Jedenfalls war die literarische Tätigkeit Murbachs gegen Ende des 8. Jahrhunderts eine rege, denn dort entstand auch die Sammlung der *Formulae Morbacenses* sowie die *Annales breves Francorum* (707—781)¹².

Nachdem Pirmin in Murbach das klösterliche Leben benediktinischer Formung eingerichtet hat, zog er wieder weiter, gründete nach der Vita des 9. Jahrhunderts noch Gengenbach und Schwarzach am Rhein, um endlich in Hornbach sein letztes Kloster zu errichten und dort 753 seinen Wanderstab für immer abzulegen¹³.

¹⁰ Nutzhorn, G., Murbach als Heimat der althochdeutschen Isidorübersetzung. *Zeitschrift für deutsche Philologie* 44 (1912), 265—320, 430—476. Dazu KAR 696.

¹¹ *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 57 (1937), 431.

¹² Nutzhorn, l. c., 271. Zur Isidorverbreitung siehe Baesecke, G., Hrabans Isidorglossierung, Walahfrid Strabus und das althochdeutsche Schrifttum. *Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur* 58 (1920), 241—279. Weitere Werke Murbachs in *Lexikon für Theologie und Kirche* 7 (1935), 383.

¹³ KAR 19—52. Dazu etwa noch Fink, W., Zur älteren Vita des hl.

Der Nachfolger Pirmins und dessen eigentlicher Geisteserbe war Abt Heddo (Eddo), der 727—734 den Abtsstab auf der Reichenau führte. Obwohl er Alemanne war, erhob sich dennoch Herzog Theobald gegen die fränkische Klostergründung von Reichenau, so daß Heddo 732 nach Uri in die Verbannung gehen mußte, jedoch noch im gleichen Jahre nach Besiegung Theobalds zurückkehren konnte. 734 bestieg Heddo den Bischofssitz von Straßburg.

Als Abt von Reichenau oder dann als Bischof von Straßburg wirkte er bei der Gründung von *Niederaltaich* mit¹⁴. Diesem Kloster wurde der Reichenauer Mönch und Westgote Eberswind vorgesetzt¹⁵. 748 bestätigte Heddo die Gründung des Klosters Arnulfsau, das spätere Schwarzach. Das Dokument ist der Urkunde Bischof Widegern für Murbach von 728 nachgezeichnet¹⁶. Da von «fremden Mönchen» die Rede ist und schon der älteste Biograph Pirmins (9. Jahrhundert) Schwarzach unter die pirminischen Klöster zählt, dürfte hier der direkte oder indirekte Zusammenhang mit Reichenau feststehen¹⁷.

Nicht zuletzt ist auch die von Heddo erfolgte Reorganisation des Klosters Etinheim (= Ettenheim) zu buchen. Unser Straßburger Bischof hat wahrscheinlich 762 dort Benediktiner angesiedelt und das Kloster mit Bistumsgütern ausgestattet¹⁸. Nicht

Pirminius. Jahresbericht der bayrischen Benediktinerakademie 3 (1924), 20—27. — In der Urk. von 728 für Murbach heißt es, die Mönche könnten auch *de alia monasteria jam dicti Pirminii* einen Abt wählen. Die Stelle ist zunächst von Reichenau und dann proleptisch von den noch zu gründenden oder zu reorganisierenden Klöstern zu verstehen. Die älteste Biographie Pirmins aus dem 9. Jahrhundert nennt auch Schuttern, Maurusmünster und Neuweiler als pirminische Gründungen. Jecker, S. 8, 172. Jedenfalls dürfte man kaum unter den *alia monasteria* bereits Pfäfers oder sogar auf Disentis schließen. So noch Friedrich, J., Kirchengeschichte Deutschlands 2 (1869), 584—86.

¹⁴ Wentzcke, nr. 40. Altaich wurde 731 oder 741 gegründet. Siehe unten S. 53.

¹⁵ Beyerle, K., *Lex Baiuvariorum*, München 1926, S. LXV—LXXIII.

¹⁶ Wentzcke, nr. 43. Urk. im *Pardessus* 2, 408—411.

¹⁷ Jecker 172. Dazu Aug. 10, 30 sowie 200—204 im *MGH Libri confraternitatum*, 1884, S. 154, 215.

¹⁸ Wentzcke, nr. 46.

umsonst beginnt daher die Liste der Mönche von Etinheim, die Anfang des 9. Jahrhunderts in das Reichenauer Verbrüderungsbuch eingetragen wurden, mit den Namen: «Domnus Eddo eps» (Aug. 188, 9).

Auch für sein altes Heimatkloster Reichenau war er insofern tätig, als er zwischen Sidonius, Abt von Reichenau und Bischof von Konstanz (1746—1760), sowie dem Abte Johannes von St. Gallen die Vermittlung übernahm, nachdem Bischof Tello von Chur dies vergebens versucht hatte. Damit wurde freilich St. Gallen Eigenkloster von Konstanz¹⁹.

Heddo war aber auch für seine eigene Diözese nicht untätig. 742 nahm er an der von Karlmann berufenen Synode fränkischer Bischöfe teil, auf der unter Teilnahme des hl. Bonifatius Beschlüsse zur festeren Ordnung der bischöflichen Verwaltung gefaßt wurden. Papst Zacharias (741—752) lobte eine Anzahl fränkischer Bischöfe, darunter auch Heddo, wegen ihrer Eintracht und Treue und empfiehlt ihnen Bonifatius als seinen Legaten²⁰. Daß er seine Diözese in Archidiaconate einteilte, ist erst in einer Fälschung des 12. Jahrhunderts bekannt²¹. Die vielfach überlieferte Ansicht, Heddo hätte an seiner Kathedrale eine theologische Schule errichtet, hat keine alten Belege für sich²², doch kann immerhin mit Recht angenommen werden, daß dieser ehemalige Reichenauer Mönch für Bildung und Wissenschaft sein Möglichstes getan hat²³.

Alles in allem genommen, war Heddo eine Figur, die das Erbe Pirmins großzügig vertrat. Mit Recht steht im Reichenauer Ver-

¹⁹ Wentzcke, nr. 45. Vita S. Galli, cap. 58, in St. Galler Mitt. 12 (1870), 80.

²⁰ Wentzcke, nr. 39, 41, 42. Der Brief des Papstes Zacharias wird in der Literatur über Heddo oft fälschlich auf 768 datiert.

²¹ Wentzcke, nr. 49.

²² Erst der Chronist Gallus Oehem († nach 1511) berichtet von der bibliothekarischen Tätigkeit Heddos, der Bücher von der Reichenau in die Tochterklöster gebracht habe. Jecker 25; KAR 646.

²³ Historisches Jahrbuch 38 (1917), 669—71. KAR 58—60. Auf späten Fälschungen beruhen z. T. die Angaben der Allgemeinen deutschen Biographie 5 (1877), 637—38. Lexikon für Theologie und Kirche 3 (1931), 535 bringt ganz haltlose Datierungen.

brüderungsbuche aus dem Anfange des 9. Jahrhunderts sein Name unmittelbar nach dem des hl. Pirmin: Pirminius eps, Eddo eps ²⁴.

Die Klöster des hl. Pirmin bildeten eine Art Kongregation. Man konnte von einem andern Kloster der Kongregation Mönche zu Äbten postulieren. Bei Erschlaffung der Disziplin hatten die andern Klöster das Recht, zu reformieren. Die Pirminsmönche wurden schlechthin «monachi peregrini» genannt und scheinen anfänglich im Kreise ihrer Kongregation vielleicht noch weiter gepilgert zu sein. Zusammengehalten wurden sie durch die Regel des hl. Benedikt und die für die Pirminsklöster eigenartige Profeßformel. Pirmin hat diese von seiner westgotisch-südfranzösischen Heimat mitgebracht. Diese Formel war in Reichenau bis Ende des 8. Jahrhunderts gebraucht. Darin ist noch von der hl. Pilgerschaft die Rede. Schon die Gründungsurkunde von Reichenau 724 sprach vom peregrinandum propter nomen Domini. Die peregrinatio pro evangelio Christi, die heilige Staatenlosigkeit, war das Charakteristikum der Pirminsmönche ²⁵. Murbach erhielt auch 728, Arnulfsau 748 das Privileg zur Vornahme kirchlicher Weihen (crima petire, altaria confirmare, sacros ordines benedici etc.), aus ihrer Mitte einen Bischof zu erküren oder einen auswärtigen Bischof dazu zu wählen. Pirmin war ja schon Klosterbischof gewesen. Doch haben, soviel wir wissen, weder Murbach noch Arnulfsau (Schwarzach) davon Gebrauch gemacht ²⁶.

Noch haben wir einer Synode von nahezu 50 Bischöfen und Äbten des Frankenreiches zu gedenken, die 760—762, wahrscheinlich eher 762, in Attigny in den Ardennen stattfand und über Glaubensfragen beriet. Die meisten der dort versammelten Bischöfe oder Äbte stammen aus dem Frankenreich und der Rheingegend. Aus Italien kam nur der Abt von Novalese. Die Synode wird auch «Totenbudn von Attigny» genannt, weil die Anwesenden eine Gebetsleistung bestimmten, die jeder Bischof oder Abt, im

²⁴ MGH Libri confraternitatum, 1884, S. 160 (= Aug. 24, 4—5).

²⁵ Frank, H., Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, 1932, S. 113—127, 169—179. Dazu Herwegen, I., Geschichte der Benediktinischen Profeßformel, 1912, S. 15 ff.

²⁶ Frank 113 ff.

Falle ein Mitglied der Synode stirbt, auf sich zu nehmen hatte²⁷. Die Versammlung beschloß daher eine Art Verbrüderung, wie später Reichenau eine solche unter den karolingischen Klöstern so großartig organisiert hat. An der Spitze steht Bischof Chrodegang von Metz, der Erneuerer des gemeinsamen Lebens der Geistlichen mit Chorgebet (*Hrodegangus episcopus civitas Mettis*). Auf ihn folgt Bischof Heddo von Straßburg (*Eddo episcopus civitas Stradburgo*). An dritter Stelle steht Bischof Lull von Mainz, der große Schüler und Mitarbeiter des hl. Bonifatius (*Lullo episcopus civitas Maguntiaci*). An dieser Totensynode nahmen auch die Schüler und Nachfolger Pirmins teil. Bischof Heddo von Straßburg steht ja an zweiter Stelle. Bischof Baldebert von Basel war früher Abt von Murbach²⁸. Bischof Jakob war Abt vom Kloster Hornbach (*Gamundias*), der letzten Stiftung Pirmins. Athalbert unterschrieb als Abt von Pfäfers, Eberswind als Abt von Altaich, beides Tochterstiftungen der Reichenau²⁹.

Mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit könnte man zu diesen Pirmins-Klöstern noch Meaux nennen, wo einst wahrscheinlich Pirmin sich aufhielt und dessen Bischof Wolfram an fünfter Stelle in der Synode unterschrieb (*Uulframnus episcopus civitas Meldis*) und der im Reichenauer Verbrüderungsbuche unter dem Titel: *Nomina fratrum de monasterio quod crux sancta nominatur* an erster Stelle genannt wird (Aug. 273, 3 *Wolframno epo*). Wenn auch im Verhältnis zur gesamten Zahl der zu Attigny anwesenden Prälaten die pirminisch gesinnten nicht allzu zahlreich waren, so mag doch das Fehlen der Bischöfe des bayrischen Synodalverbandes sowie sonst vieler Klöster (Gegenbach, Schwarzach, Schuttern usw.) auffallen und dementsprechend die Vertretung die Vertretung des pirminischen Kreises relativ als nicht unbedeutend bezeichnet werden. K. Beyerle meint sogar: «Aus dem Gebiet der jungen deutschen Kirche sehen wir die Schüler und

²⁷ MGH *Concilia aevi karolini* 1 (1906), 73. Darüber bes. Frank 127—142.

²⁸ Frank 120—122, Bruckner 46—47.

²⁹ Die Einträge lauten: (5) *Baldebertus epsicopus civitas Baselae*. (18) *Iacob. epsicopus de monasterio Gamundias*. (40) *Athalbertus abbas de Fabarias*. (42) *Ebarsindus abbas de Aldaha*.

Nachfolger Pirmins so führend vertreten, daß ihre maßgebende Stellung feststeht»³⁰.

Dieser Gemeinschaft von Attigny, die über ihr Grab noch hinaus die geistige Einheit aufrecht halten wollte, gehörte auch der Churer Bischof Tello an. In der Mitte der Unterschriften steht an 26. Stelle: «Tello episcopus civitas Coeradiddo.» In dem Ardennendorfe Attigny reichten sich also der Bischof Heddo und der Bischof Tello die Hand; der erste beschenkte 762 das Kloster Ettenheim, der zweite 765 das Kloster Disentis, beide in freigebiger Weise. Die beiden Bischöfe kannten sich schon vorher insofern, als Heddo die Vermittlung zwischen Konstanz und St. Gallen übernahm, nachdem Tello nicht zum Ziele gelangt war (s. o.). Schließlich war ja auch in der Nähe von Chur eine pirminisch-reichenauische Gründung, Pfäfers, die auf das churische Kulturgebiet nicht unwesentlichen Einfluß hatte (s. u.).

Die persönlichen Beziehungen zwischen Heddo und Tello, zwischen Reichenau - Straßburg und Chur - Pfäfers werden noch durch literarische Indizien erhärtet. Dazu bietet die Schenkungsurkunde Bischofs Tello von 765 für Disentis Anhaltspunkte. Einleitend sei bemerkt, daß bei Tello wie bei Heddos Urkunde für Etinheim (= Ettenheim) von 762 nur ein servus figuriert³¹. Ferner finden sich die Worte Tellos: non meis meritis, sed sua clementia in einer Schenkung für das pirminische Kloster Murbach von 735/37 wörtlich wieder: non meis meritis exigentibus, sed pro clementia sua³².

Am meisten aber weist die Pönformel Tellos auf spanisch-murbachische Einflüsse hin. Sie lautet: ... cum diabolo et ministris eius damnationem accipiat et a cunctorum catholicorum fidelium consortio extraneus appareat. Insuper et in resurrectione humani generis septem damnationes mortis in stagno ignis super ipsum incumbant: prima damnatio: a sanctis separatio; secunda; a facie domini repulsio; tertia: in inferno demersio; quarta: operis eius

³⁰ Beyerle, K., *Lex Bajuvariorum*, München 1926, S. LXXII.

³¹ ML 96 (1851), 1547—1552. Dazu Wentzcke, nr. 46: «in der Hauptsache echt, doch Spuren von Überarbeitung».

³² Pardessus, J. M., *Diplomata etc. ad res Gallo-Francicas spectantia* 2 (1849), 356.

retributio; quinta: sine poenitentia quia nulla erit remissio; sexta: sine fine cruciatio; septima: omnium poenarum non erit finitio et ab ipso consortio qui illic diu noctuque deserviunt.

Zunächst fällt die große Anzahl der einzelnen Höllenstrafen, deren Klassifizierung und Numerierung auf. Der Satzbau ist kurz und parallel; er beginnt stets mit der Ordnungszahl und endigt mit der Assonanz der Nominative: (prima ... separatio, secunda ... repulsio usw.). Ein schöner Parallelismus und Chiasmus zugleich ist die Nennung des Zornes Christi und das Anathem von Vater, Sohn und Hl. Geist einerseits, von Dathan, Abiron und Chore sowie von Judas anderseits.

Dann fällt die Vielheit, Wucht und Weitschweifigkeit dieser Pönformel wie überhaupt der ganzen Urkunde auf. Typisch dafür ist auch der Anfang der Urkunde, die Arenga. Feierlich und breit beginnt der Text mit der Erbsünde Adams (primum parentem nostrum) und dem Mysterium der Inkarnation. Während andere Urkunden neben den Eltern höchstens die Großeltern und Geschwister nennen, gedenkt Tello auch seiner Onkel, Neffen und Nichten. Damit ist der tellonische Stil genau umschrieben: Feierlichkeit und Würde. Während man in Foscio mehr den Schreiber (Ingrossator) sehen möchte, dürfte Tello selbst der eigentliche Verfasser (Diktator) wenigstens des Urkundentextes, soweit er nicht nur Aufzählung und Schema ist, sein.

Zunächst sandte ich den Schlußtext mit den sieben Höllenstrafen an meinen gelehrten Mitbruder, P. Germain Morin, O. S. B. in München, der als Forscher auf dem Schrifttum der altchristlichen und mittelalterlichen Jahrhunderte sich einen ganz bedeutenden Namen gemacht hatte. Seine Antwort vom 17. Februar 1936 ist bezeichnend: «Si vous m'eussiez adressé la dite finale (von Tello), sans me dire à quel document elle appartenait, je vous aurais répondu sans hésiter, que cela devait être du VIII^e siècle. D'abord cette énumération des sept damnations est tout à fait du genre de ce qu'on trouve dans les milieux irlandais et priminiens de cette époque.» Damit war eine große Perspektive eröffnet. P. Germain Morin selbst hatte schon auf C o d. 39, fol. 61—176 v der Bibliothek von C o l m a r hingewiesen, in welchem das Isidor von Sevilla zugeschriebene Werk: *Liber de nume-*

ris enthalten ist³³. Der Codex stammt aus Murbach und weist die Schrift des 8. Jahrhunderts auf. Das Buch geht bis zur Erklärung der Zahl 8, verspricht freilich bis zur Zahl 24 zu gehen. Da wird z. B. die Zahl 5 erklärt: sensibus V id est: visus, auditus, odoratus, gustus, tactus oder die Zahl 6: aetatibus vero sex id est: infantia, pueritia, adolescentia, juvenus, senium, senectus³⁴.

Am nächsten steht unserm Tello die Erklärung der Zahl 2:

Duos etiam infernos in Scripturis legimus: unus in terra, in quo probantur sancti, alius sub terra, in quo damnantur daemones et impii: etsi uno nomine nominati sunt, multum inter se distant: in uno namque labor et requies, in altero semper miseria, cui non est finis. in inferno sanctorum compunctio salutaris, in inferno peccatorum curciatus poenalis. in inferno sanctorum poenitentia vera, in inferno peccatorum poenitentia sera usw. Wir stellen gerade die betreffenden Stellen weiter in Kolonnen nebeneinander:

in inferno sanctorum:	in inferno peccatorum:
poenitentia vera	poenitentia sera
abremissio pia	damnatio iusta
probatio cum consolatione	poena sine intermissione
afflictio et refectio	semper cruciatio
spes muneris accipiendi	desperatio poenae finiendae
suavitas iugis	gravitas sustinendi
timor offensionis	vindicta transgressionis
labor et requies	iniuria semper poenalis
visitatio infirmi	oblivio visitationis
fletus poenitentium	lacrymae et stridor dentium
nox et dies	tenebrae exteriores
probantur boni	puniuntur pravi
ignis videtur et ministrat	habetur et cruciat
custodiunt angeli	cruciantur adversarii
gratia, benignitas et misericordia	amaritudo, ira et indignatio
adjuvantur sancti	damnantur daemones et impii
boni et mali	nihil habetur boni

Schließlich bringt der Verfasser seine Aufzählung zu Ende mit den Worten: in inferno pravorum non est finis malorum, in inferno sanctorum spes est regni coelorum. Das gleiche liber de numeris bevorzugt auch in seinen Beispielen gerne das alte Testament, so in dem folgenden Passus: Mali de bonis, Ismael de Abra-

³³ Revue Bénédictine 22 (1905), 509—510.

³⁴ Migne, Patrologia Latina 83 (1850), 1293—1302, wo das liber de numeris gedruckt ist, wenigstens bis zur Erklärung der Zahl 3.

ham, Moab et Ammon de Lot; boni de malis, Abraham de Chaldaeis. Mali de bonis: Dathan et Abiron de Levi, Ophni et Phinees de Heli ³⁵. Interessant, daß der freilich vorläufig der Victorsurkunde zugeschriebene erste Teil der Pönformel ebenfalls sich auf die hl. Schrift und zwar auf das alte Testament stützt. Der Stil des Werkes zeichnet sich durch Assonanzen und Alliterationen aus ³⁶. Trotz aller stilistischen Verwandtschaft mit Tello finden sich aber unsere sieben Höllenstrafen im Cod. 39 in Colmar nicht, wenigstens nicht unter der Zahl 7 (fol. 142—163'), wie mir Dr. J. Walter von Schlettstadt freundlichst nach Einsichtnahme in die Handschrift mitteilte.

Wie der Bischof Braulio von Saragossa († ca. 651) berichtet, stammt das Liber de numeris von Isidor von Sevilla († 636). Der gleiche Colmarer Codex weist ja auch auf fol. 1—60 v einen interpolierten Text von Isidors: de ortu et obitu patrum auf. Das Liber de numeris ist handschriftlich nicht sehr verbreitet worden. Wir wissen nur, daß um 700 (695?) der Benediktiner Aldhelm, Abt von Malmesbury, einen Widmungsbrief an König Aelfrid sandte, in welchem er Isidors Liber de numeris reichlich benutzte und gerade über die Siebenzahl sich äußerte ³⁷. Bislange existieren nur drei Handschriften von diesem Liber Isidors, diejenige von Colmar 8. Jahrhundert, eine in Turin 13. Jahrhundert und endlich eine in Prag 14. Jahrhundert ³⁸. Bei dieser Seltenheit der Überlieferung muß man um so eher vermuten, daß Tello sich auf dieses Schrifttum Isidors stützte. Die Zahlenfreudigkeit aber gründet auf antike Muster und wurde von Augustinus († 430) bis Gregor († 604) gefördert, ja auch später von Rhabanus Maurus († 856) in dem liber de computo an den Tag gelegt ³⁹.

Fritz Boye hat alle möglichen Arten der geistlichen Strafen in den Urkunden des früheren Mittelalters zusammengestellt,

³⁵ ML 83, 1298.

³⁶ ML 83, 1302, vergl. 1297.

³⁷ Manitius, M., Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 1 (1911), 57.

³⁸ Beeson, Ch. H., Isidor-Studien, 1913, S. 35, 131—132 (= Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters IV, 2).

³⁹ Vergl. Manitius, l. c., 57. Gelegentliche Numerierungen im Scarapsus des hl. Pirmin. Jecker 39, 43—44, 107.

allein gerade die *septem damnationes* sind nicht zu finden, auch nicht in den italienischen und angelsächsischen Urkunden, in welchen solche geistlichen Pönen in besonderer Weise verwertet sind. Hier ist auch deutlich der kirchliche Einfluß bemerkbar. Beliebt waren solche Strafandrohungen bei Schenkungen an Klöster und geistliche Korporationen⁴⁰. Wenn eine Vergleichungsurkunde herbeigezogen werden soll, dann ist es die Eidesformel in den *Formulae Visigothorum*, die in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts entstanden sind⁴¹. Die Länge und Intensität der Schwurformel und die Strafen, die bei Nichteinhaltung einzutreten haben, erinnern an die tellonische Formel, aber freilich die Numerierung fehlt.

Wenn die einschlägige Literaturgattung noch vervollständigt werden soll, so erwähnen wir noch die Formelsammlung des Mönches Marculf, die Knaben zum Entwerfen von Urkunden anleitete. Sie entstand um 721 im Kloster hl. Kreuz in Meaux, fand bereits 735/37 in eine Schenkungsurkunde des Herzogs Eberhard für das Pirminskloster Murbach Eingang, nachdem sie schon vorher in der merowingischen Kanzlei seit 726 in Gebrauch war. 752—768 war der Höhepunkt ihrer Verwendung in der merowingischen Kanzlei⁴². Merkwürdigerweise wiederum war ja auch der Spanier Pirmin gerade in Meaux Bischof, nachdem er von Septimanie fliehen mußte (720 Eroberung Narbonnes) und bevor er 724 nach Reichenau kam⁴³. Marculf hat den Hang zur Übertreibung und arbeitet gerne mit Superlativen und verstärkten Zusätzen. Darin gleicht er dem Verfasser der Tellourkunde. Doch ist nur der Stil bei Marculf und Tello ähnlich, längere Abschnitte

⁴⁰ Boye, Fritz, Über die Poenformeln in den Urkunden des früheren Mittelalters. *Archiv für Urkundenforschung* 6 (1918), 129—133.

⁴¹ MGH *Formulae merovingici et karolini aevi*, 1886, ed. Zeumer, S. 592—593, nr. 39. Ähnlich auch Pönformel der Gründungsurkunde von Prüm (720—22). Siehe *Nouveau traité de Diplomatique* 5 (1762), 695.

⁴² Krusch, Bruno, Ursprung und Text von Marculfs Formelsammlung. *Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, philologisch-historische Klasse*, 1916, Heft 2, S. 231—274. Zatschek, H., in *Mitteilungen des österr. Instituts für Geschichtsforschung* 42 (1927), 165—267, bes. 253, 256.

⁴³ Jecker 9, 178, 179.

scheint Tello aus Marculf nicht entnommen zu haben, immerhin finden sich auch wörtliche Anklänge. Diese sind in der diplomatischen Untersuchung zitiert.

Als Ergebnis der tellonischen Stilanalyse kann gebucht werden: Tellos Schreibweise zeigt auf den Kulturkreis des spanisch-westgotischen Bischofs Pirmin hin.

B. Tello und Lex Romana Curiensis.

Die Tellourkunde von 765 für Disentis und die Lex Romana Curiensis (= LRC) entstammen dem gleichen Milieu und der gleichen Zeit. Schon der Anfang beider Dokumente überrascht, indem beide mit den Worten beginnen: In nomine sanctae Trinitatis⁴⁴. Die LRC erlaubt dem Bischof, über seine Besitzungen frei zu verfügen, sofern er ohne Frau und Söhne ist⁴⁵. Ferner verlangt die LRC ausdrücklich den sog. Pflichtteil, die bekannte Falsicia, hoc est quarta portio, damit überhaupt eine Verordnung gültig sein kann⁴⁶. Über diesen vierten Teil darf nichts bestimmt werden, da er den Verwandten gehört. Tello reserviert sich quartam (nämlich partem), quam reliquimus curti nostrae Flumini. Zeumer nimmt an, diese ganze tellonische curtis in Flums sei Träger und Repräsentant der Falsicia, die von der Schenkung an Disentis ausgenommen ist⁴⁷. Der Vorbehalt der Quarta findet sich schon in der Lex Romana Wisigothorum wie in der Lex Romana Burgundionum. Man kann sie ebenso im 7./8. Jahrhundert in Flavigny und Moissac nachweisen wie im 9./10. Jahrhundert im burgundischen Cluny⁴⁸. In Rätien stammt die erste außertellonische Er-

⁴⁴ MGH Leges 5 (Neudruck 1925), 305. Wir zitieren nach diesem von K. Zeumer herausgegebenen Texte, da er die Varianten aufweist und allgemein bekannt ist.

⁴⁵ Lib. XIX, cap. IV.

⁴⁶ Lib. VIII, cap. V: omnes donationes ... si falsitia, hoc est quarta parte, donator non reservaverit de res suas, ipsas donationes firmas non sunt. Nam si quarta reservata fuerit, et legitimos testes firmatas fuerint, ipsas suprascriptas donationes stabilis sunt. Vergl. Lib. XVII, cap. XI; Lib. XVIII, cap. III; Lib. XXII, cap. XI; Lib. XXVI, cap. V.

⁴⁷ Zeumer, K., Über Heimat und Alter der Lex Romana Curiensis. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 9 (1888), 30.

⁴⁸ Zeumer, Über Heimat usw., S. 12—32, ferner MGH Leges 5, S. 298—301. Labouchere, H., Die deutschrechtlichen Bestandteile der Lex Romana

wähnung der Falcidia (= Falsicia) von 852 und ist dann belegbar bis ins 12. Jahrhundert⁴⁹.

Neuestens wurde behauptet, bei Tello käme die falcidische Quart überhaupt nicht vor, es sei dort Quarten ob dem Wallensee gemeint⁵⁰. Jedoch figuriert Quarten im sog. Reichsurbar vom 9./10. Jahrhundert mit der Bezeichnung: in Quarto⁵¹. Ebenso lauten die späteren Namensformen⁵². Ferner spricht der Kontext gegen diese Interpretation. Es hätte nämlich keinen Sinn, die eigene Besitzung in Quarten wiederum dem eigenen Hofe in Flums zu schenken.

Der tellonische Passus: *mobile quam immobile quidquid ad vitam hominis pertinet* hat man in anderen Urkundenterritorien festgestellt, nämlich das *mobile quam immobile* sowohl in fränkisch-alemannischen wie in norditalienischen Urkunden⁵³, das *quidquid ad vitam hominis pertinet* nicht wörtlich, sondern mehr dem Sinne nach in italienischen Urkunden⁵⁴. Zunächst kann man daraus noch nicht den Schluß ziehen, die LRC sei deshalb in oder für Italien geschaffen worden, denn italienische Einflüsse sind im

Curiensis, 1908, S. 9—11. Für italienisches Vorkommen trat zuletzt ein Mayer, E., in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 8 (1928), 490.

⁴⁹ Wartmann, H., Urkundenbuch der Abtei St. Gallen II, nr. 421 zu 852: *exceptu Falsicia anteposita, hoc est quarta porcione*. Dazu Mohr, Codex diplomaticus Cur-Rätiens I, nr. 104, 105, 136, 137, 138, 144. Voltolini in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 6 (1901), 168, dann Moeser, K., in Festschrift Voltolini, 1932, S. 270, 274—75. Vergl. Zusammenstellung von Perret, F. A., Fontes ad Historiam Regionis in Planis, 1936 f., S. 690.

⁵⁰ F. Streicher in Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 51 (1937), 10.

⁵¹ Mohr 1, 292, nr. 193.

⁵² Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz 5 (1929), 507.

⁵³ Wartmann I, nr. 6 (zu c. 731), nr. 20 (zu 757); II, nr. 421 zu 852. MGH Formulae, ed. Zeumer, 1886, S. 75, 77: *movilibus et immovilibus* aus den Formulae Marculfi, c. 721. Schiaparelli, L., Codice diplomatico Longobardo 1 (1929), 56, 301, 335, 337, 353, 358.

⁵⁴ Mayer, E., Zur Entstehung der Lex Utinensis. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 26 (1905), 11—14. Dazu Zeumer, Über Heimat etc., S. 36—38. Tatsächlich kommen aber die italienischen Begriffe wie *scerpace*, *scirpolae* bei Tello nicht vor, einzig das allgemeine *nutrimenta*.

churischen Rätien schon durch die geographische Nachbarschaft wie durch die kirchliche Zuteilung zu Mailand (bis 843) ganz allgemein nachzuweisen und nichts Auffälliges⁵⁵. Da nun aber die ganze Formel: *mobile quam immobile, quidquid ad vitam hominis pertinet* gesamthaft in der LRC genau so wie bei Tello steht, ist es doch viel naheliegender, aus dieser wörtlichen Übereinstimmung die Abhängigkeit Tellos von der LRC anzunehmen. So hatte die Stelle für Tello viel mehr Beweiskraft, weil sie sich auf die Terminologie des einheimischen Gesetzes stützt. Da auch die Lex Frisionum ähnliche Stellen aufweist, welche aber immerhin nicht vor 785 geschrieben sind, möchte man an eine gemeinsame frühere Rechtsquelle für das rätische und friesische Gesetz denken⁵⁶.

Zur größeren Klarheit seien die parallelen Stellen der LRC und des Tellodokumentes von 765 nebeneinander gesetzt:

LRC Lib. XXV cap. IX. 4.

Tello:

Qui testamentum facit, omnia et ex omnibus de suam facultatem tam terris quam mancipiis vel pecoribus et omnia tam *mobile quam immobile, quid ad vitam hominis pertinet*, in suo testamentum scribere debet, et si ad ecclesias vel ad extraneos homines vel aut ad servus aut quid ad suos ministeriales donat, omnia quid in sua potestatem habet ille, qui testamentum facit, omnia in ipso testamentum scribere debet.

donatio haec post obitum meum firma permaneat tam in agris quam pratis, solis, ortis, aedificiis, farinariis alpiibusque, silvis, aquis, pascuis, accessionibus, vineis, pomiferis, peculiis, maiore, minore, aeramentis, ferraturis, loramentis, vasis, utensilibus, *mobile et immobile, omne quidquid ad vitam hominis pertinet*, sit datum atque concessum ad ipsum monasterium sanctae Mariae seu sancti Martini sive sancti Petri, quod nuncupatur Desertina.

⁵⁵ Farner, O., Die Kirchenpatrozinien des Kts. Graubünden, 1924, S. 10 ff., 166 ff. (= Jahresber. der hist.-antiquar. Gesellsch. von Grbd. 54). Stückelberg, E. A., Langobardische Plastik, 1909, S. 9, 10, 29 ff., Müller, Die Anfänge von Disentis, 1931, S. 43—47, 69—74, 133—136.

⁵⁶ Si quis servum alterius occiderit, componat eum iuxta quod a domino eius fuerit aestimatus. Similiter equi et boves, oves, caprae, porci et quidquid mobile in animantibus ad usum hominum pertinet. MGH Leges 3 (1868), 647, 662. Schröder-Künssberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte 1 (1919), 276.

Jedenfalls ist Tello den Bestimmungen der LRC genau nachgekommen. Deshalb ist das Urbar auch so genau ausgeführt, genauer als z. B. das sog. rätische Urbar des 9./10. Jahrhunderts.

Tello führt in seiner Urkunde als Zeugen einen *curialis* von Chur sowie einen von Ems und Sargans an. In keiner der zahlreichen Urkunden Rätens im 9. Jahrhundert figurieren je wieder die *curiales*. Sie fehlen bereits in den um 800 entstandenen sog. *Capitula Remedii*, wo sie nur mit den *seniores* und *capitanei ministeriales* angedeutet wurden⁵⁷. In der LRC aber werden sie nicht weniger als 26 mal genannt⁵⁸. Ihre amtliche Stellung ist sicher, doch nicht genau zu umschreiben. Man sieht in ihnen Steuer- und Beurkundungsbeamte, ferner Vertrauenspersonen des Gerichtes. Sie fanden später in den churischen *cancellarii* ihre Fortsetzung⁵⁹. Die LRC schreibt nun drei *curiales* als Zeugen vor: *Gesta, hoc est omnis carta, sic firma esse potest, si cum aliis testes tres curiales eo firmaverint* (Lib. XII, cap. I, 7, vergl. Lib. LIII, cap. V). Diese Vorschrift ist an das römische Recht angelehnt⁶⁰. Tello hat sie genau befolgt. Praeses Victor in seiner vor 744 abgefaßten Urkunde hingegen nicht, da er nur zwei *curiales* anführt. Ein Zeichen, daß die LRC nicht vor der Vectorsurkunde entstanden ist. Die Dreizahl der *Curiales* figuriert auch in den frühkarolingischen Durrerurkunden (768—ca. 800), wenn auch unter anderem Namen⁶¹. Ebenso ist in den Formeln von Bourges 8./9. Jahrhundert von drei *curiales* die Rede⁶².

⁵⁷ MGH Leges 5 (Neudruck 1925), 442.

⁵⁸ Über die *Curiales* Lib. III, cap. I, 3 und 8; Lib. III, cap. V; cap. XVII, 1. Lib. IV, cap. IV, 4. Lib. V, cap. II. Lib. VIII, cap. V. Lib. XII, cap. I, 1, 2, 4, 6 etc.

⁵⁹ Literatur über die *curiales*: Labouchere 28—31; Dietze 370, 380—82; Durrer in Festgabe Meyer von Knonau, 1913, S. 63—65; Heuberger, R., Rätien im Altertum und Frühmittelalter, 1932, S. 110; Dopsch, A., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung 2 (1924), 327—349; vor allem jetzt Perret 685, 721, 755, 794, 861, 863—66, 890, 894.

⁶⁰ Savigny, Fr. C. v., Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter 1 (1834), 110. Planta, C. P., Das alte Rätien, 1872, S. 289.

⁶¹ Durrer in der Festgabe Meyer v. Knonau, 1913, S. 65.

⁶² MGH Formulae, ed. Zeumer, 1886, S. 176: *curia publica honoratis ipsius civitatis trium curialium*.

Unter den tellonischen Zeugen begegnen uns zwei *milites*. Die Urkunde Victors wies drei *milites* auf. Auch der *miles* spielt in der LRC eine Rolle und wird dort fünfmal erwähnt. Er ist Dienstmann und Vasall (Lib. II, cap. I, 2 *miles*, qui cotidie in servicio principis adstat). Bei Tello dürfte es sich um bischöfliche Dienstmannen handeln. Der Beleg sowohl bei der LRC wie bei Tello ist wertvoll für die Übergangszeit zur Feudalität⁶³.

In der Zeugenreihe findet sich bei Tello noch ein *iudex testis*. Nach der LRC gab es *iudices publici aut privati*⁶⁴. Der *iudex publicus* erscheint später in den sog. Capitula Remedii. Auch in den rätischen Urkunden des 8./9. Jahrhunderts trifft man ihn⁶⁵.

Tello leitet die Zeugenreihe mit den Worten ein: *sub praesentia virorum bonorum plurimorum testium*. Gerade nach der LRC müssen die *boni homines* vor Gericht entscheiden und Zeugen bei Schenkungen sein⁶⁶. Die *boni viri* erscheinen auch in den Durrerurkunden und selbst noch in einer Urkunde von Disentis aus dem Jahre 1308⁶⁷.

Endlich verlangt die LRC zur Gültigkeit einer Schenkung fünf Zeugen zur Gültigkeit, gestattet aber auch mehr als sieben Zeugen⁶⁸. Tello hat genau sieben Zeugen, erfüllt also den Wortlaut des Gesetzes voll und ganz. Die Urkunde Victors vor 744 hat nur fünf Zeugen.

⁶³ Über die *milites*: Labouchere 31—33, Dietze 369 f. Planta, C. P., Das alte Rätien, 1872, S. 284, 288—289. Durrer in Festgabe Meyer von Knonau, 1913, S. 52, 65. Perret 685.

⁶⁴ Labouchere 35—39; Dietze 369 f.; Planta 286—288, 311—312.

⁶⁵ Cap. Remedii in MGH Leges 5 (Neudruck 1925), 442. Wartmann I, nr. 72, 253, 262. Durrer in Festgabe Meyer von Knonau, 1913, S. 23.

⁶⁶ Lib. I, cap. V, sowie Lib. VIII, cap. V. Dazu Labouchere 33—34, 39—41. Dietze 379, 414, 417, 421. Planta 289—90, 318, 337, 340—41, 342—44, 346, 350, 363. Dopsch, Grundlagen 2 (1924), 147 f., 349.

⁶⁷ Durrer, l. c., 18, 27—28. Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 29 (1935), 81. Dazu Giardina, C., I *boni homines* in Italia. Rivista di storia del diritto italiano 5 (1932), 28—98, 313—394, bes. 38, 317—319. Dazu Perret 794, 862—863.

⁶⁸ Lib. VIII, cap. V de *mobilem rem*, si donat homo, presente testes tradicionem faciat; nam de illam rem, quem homo movere non potest, hoc est in terris vel casas, si homo alicui donaverit, si usumfructum reservatus non fuerit, gesta apud bonos homines vel curiales testes firmatas esse debent.

Schließlich sei noch erwähnt, daß die Bestimmungen der LRC über die Kolonen zu ihrer vielfachen Erwähnung bei Tello gut passen ⁶⁹. Freilich kommen diese Kolonen auch noch später vor ⁷⁰.

Kein Dokument ist so nahe mit Tello verwandt als die LRC. Tello hat offensichtlich für seine Schenkung von 765 die LRC vor sich gehabt. Das ist der terminus ante quem. Der terminus post quem ist nicht später als 774, denn die Urkunde des Praeses Victor läßt vermuten, daß dieses Gesetz noch nicht vorlag (Zahl der Zeugen und curiales). Da erst im Lib. VIII der Name des Königs erscheint und die elevatio regis unter die gaudia publica gesetzt wird, hat K. Zeumer geschlossen, Lib. I—VII seien vor 751, der Thronbesteigung Pippins, entstanden, die übrigen Teile aber nach 751 ⁷¹. Auf diese Datierung wie auf den gleichen Hintergrund des tellonischen Chur weist auch der handschriftliche Befund der LRC hin.

C. Die Lex Romana Curiensis und Pfäfers.

Von der LRC haben wir vier Codices:

Cod. Sang. 722 = A₁.

Dieser Codex enthält den Psalmenkommentar des Hilarius, die LRC und die Capitula Remedii. Er ist um 800 in Chur entstanden, worauf schon der Name des Bischofs Remedius weist, und befindet sich heute in der Stiftsbibliothek St. Gallen. Auf diesen Codex gründet die Ausgabe von P. C. Planta, Das alte Rätien, 1872, S. 452. Die Literatur über diese Hs. siehe bei Bruckner, A., Scriptoria medii aevi Helvetica 1 (1935), 91—93.

Cod. Lipsiensis 3493 = A₂.

Die Handschrift stammt aus dem Metropolitankapitel von Udine und wurde erst 1870 von Gustav Hänel für die Leipziger Bibliothek erworben. Seiner Herkunft nach wird er Codex Utinensis genannt. Datierung: 9./10. Jahrhundert. Die Varianten der Leipziger Hs. siehe bei Zeumer in MGH Leges 5, 305—441.

⁶⁹ Lib. V, cap. IX—XI.

⁷⁰ Durrer, l. c., 17, 23, 49. Dopsch, Grundlagen 1 (1923), 337. Purtscher, Fr., in Jahresbericht der hist.-antiquar. Ges. von Graubünden, Bd. 41 (1911), S. 5, 10—11. Perret 757—758.

⁷¹ Zeumer, K., Über Heimat und Alter der LRC. Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 9 (1888), 50—51. MGH Leges 5 (Neudruck 1925), 303.

Cod. Fabariensis XXX = B.

Der Codex stammt aus dem Kloster Pfäfers und befindet sich heute im Stiftsarchiv St. Gallen. Diese Handschrift hat nun F. A. Perret in seinen *Fontes ad Historiam Regionis in Planis* (1936 f.), S. 617—897, mit genauem Text und guter Übersetzung herausgegeben. Auch der Kommentar von Perret bietet viel Neues. Es ist zu hoffen, daß Perret die ganze LRC mit allen Varianten neu herausgibt. Die Literatur siehe bei Bruckner, S. 52, 85—86. Geschrieben ist der Codex in der jüngeren currätischen Schrift um 830—850. Schreiber ist Orsicus subdiaconus. Man hat ihn identifiziert mit dem Orsicus presbiter, der in Rankweil zwischen 852—859 eine Urkunde geschrieben hat (Wartmann, H., *Urkundenbuch der Abtei St. Gallen* 2, 41, nr. 421). Abgesehen davon, daß die paläographische Ähnlichkeit nicht gerade bestechend ist, sondern nur möglich (Bruckner 52), so liegt es doch viel näher, an den Ursicus diaconus zu denken, der unter Abt Silvanus ca. 840 in Pfäfers als Mönch belegt ist. MGH *Libri confraternitatum*, 1884, S. 34 (Sang. 71, 38). Daß sich bald Ursicus, bald Orsicus findet, hat nichts Auffälliges (vergl. *Libr. confr.*, S. 34 und 172: Crespio und Crispio, Muatgisus und Moatgisus).

Fragmentum Abrosianum = C.

Dieses Fragment befindet sich in der ambrosianischen Bibliothek in Mailand und weist in der Schrift auf alpin-schweizerischen Ursprung hin. Darüber Zanetti, G. L., *La Legge Romana Retico-Coirese o Udinese*, Milano 1900, S. 24—26, 143—151. Labouchere, H., *Die deutschrechtlichen Bestandteile der Lex Romana Curiense*, 1908, S. 7—8. Betreff der Datierung bemerkte mir Dr. A. Bruckner, Basel, in seinem Brief vom 13. XI. 1936, gestützt auf die Tafel von Zanetti: die zierliche Hand, der akkurate ductus (das r noch nicht in der Art des r im 10. Jahrhundert), das unten offene g lasse eine Datierung auf die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts, gegen ca. 900 zu.

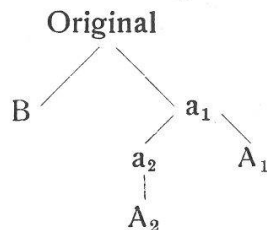
Diese vier Handschriften sind nun keineswegs gleichwertig. A₁ und A₂ sind nahe verwandt. A₁ ist direkt aus einer defekten Vorlage, A₂ schon aus einer Abschrift derselben kopiert. A₁ trägt Spuren starken Gebrauches an sich, A₂ hingegen zeichnet sich durch auffällige Sauberkeit aus. Offenbar wurde also der Codex von Udine fast gar nicht gebraucht, während der Codex von St. Gallen resp. eigentlich Chur sehr stark in Gebrauch war.

C enthält nur einen ganz bescheidenen Textteil und weicht übrigens nicht erheblich von A₁ und A₂ ab, weist überdies auf alpine Schriftprovinz hin.

B ist zwar nicht der älteste Codex, aber der wichtigste, weil er eine ganz unabhängige Überlieferung hat, die nicht mit A₁ und

A₂ zusammengeht. B hat auch die fehlerhaften Lesarten der anderen Hss. nicht und weist die Lücken der andern Codices nicht auf. Er stellt die Titelnrubriken gleich alle an den Anfang, zeigt selbständige Zusätze und weicht auch sonst im Ausdruck öfters von den andern ab. Cod. B ist in Pfäfers geschrieben. Im Inventar des Klosters von 1155 ist ein «liber legum» registriert, wohl identisch mit unserm Gesetze⁷².

Die Handschriftengenealogie kann man sich danach in folgendem Schema vorstellen, wobei a₁ und a₂ nur hypothetisch sind:



Um die Defekte des um 800 entstandenen Codex A₁ zu erklären, müssen wir die Mitte des 8. Jahrhunderts als Zeit der Abfassung der LRC annehmen. Nach der Handschriftenlage fällt auch nur Rätien als Ursprungsland des Originals in Betracht. Ferner weist die einzigartige Stellung des Cod. B näher auf Pfäfers hin. Deshalb hat schon P. C. Planta im Jahre 1872 rein auf den Handschriftenbestand der LRC hin geäußert: «Wahrscheinlich wurde unsere Lex Romana Curiensis im Kloster Pfäfers nicht nur abgeschrieben, sondern auch verfaßt»⁷³.

Die handschriftliche Überlieferung, die auf Pfäfers hinweist, wird noch wesentlich gestützt, da wir heute die westgotische Färbung der LRC und die indirekte Gründung Pfäfers von den westgotischen Mönchen Pirmins erkannt haben.

Die LRC ist auf der Lex Romana Wisigothorum aufgebaut. Sie stellt ein Epitome dieses westgotischen Gesetzes dar, jedoch geht sie nicht auf die amtliche Form der Lex Romana Wisigothorum zurück, sondern auf eine Umarbeitung, die sich mit keiner der überlieferten Epitome deckt⁷⁴. Bekanntlich wurde das

⁷² MGH Libri confraternitatum, ed. Piper, 1884, S. 398.

⁷³ Planta, P. C., Das alte Rätien, 1872, S. 336.

⁷⁴ Art. LRC und LR Wisigothorum bei Pauly-Wissowa, Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft 24 (1925), 2406—2411. Durrer 57, 59. Labouchere 1.

westgotische Gesetzbuch 506 von Alarich II. gegeben, aber seit Mitte des 7. Jahrhunderts durch das neu revidierte Gesetz des Königs Recceswind seiner Kraft beraubt. Jedoch erfreute es sich weiter einer starken Verbreitung, besonders im Frankenreiche, wo es bis ins 12. Jahrhundert als Quelle römischen Rechtes gewertet wurde. Dieses Gesetzbuch fand auch in Rätien Verwendung, denn interessanterweise griff man in Rätien wiederum auf die *Lex Romana Wisigothorum* zurück, als die LRC nicht mehr zu genügen schien. In Chur schrieb man nämlich um 800 die *Lex Romana Wisigothorum* neu in churrätischer Schrift ab, um sie subsidiär hinter der LRC zu benützen⁷⁵.

Unsere LRC ist eine wohl unvollendete Privatarbeit eines juristischen Dilettanten, der obsolete Rechtssätze vergangener Zeiten trotz veränderter Umstände beibehielt und eine selbständige Rechtsentwicklung ausschließt⁷⁶. Er wollte einfach das römische Vulgarrecht des fränkischen Reiches allgemein wiedergeben. Nach dem Frankenreiche weisen ja auch die Beziehungen der LRC zu den *Formulae Turonenses*⁷⁷.

Nun wurde aber höchstens zwei Dezennien vor Abfassung der LRC das Kloster Pfäfers von Reichenau gegründet. Hermann der Lahme († 1054) aus Reichenau berichtet zum Jahre 731: *Tria coenobia, id est Altaha, Morbach und Favarias ex Augiensibus fratribus instructa sunt, duodenis ad singula fratribus deputati*⁷⁸. Zwar wird Hermann d. Lahmen «sorgfältige Genauigkeit» nachgerühmt (Wattenbach), allein dieses sein Zeugnis kann wenigstens in chronologischer Hinsicht zum mindesten bei Murbach, vielleicht auch bei Niederaltaich, nicht stimmen⁷⁹. Murbach wurde nämlich

⁷⁵ Müller, K. O., Eine neue Handschrift der *Lex Romana Visigotorum* in churrätischer Schrift aus der Zeit um 800. *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 57 (1937), 429—442.

⁷⁶ Beweis liefert *Lib. IV, cap. IV, 4 omnis testamenta vel alias cartas in urbe Roma apud curiales viros volumus presentare*.

⁷⁷ *MGH Leges* 5 (Neudruck 1925), 302.

⁷⁸ *MGH SS* 5, 98. Daß der hl. Pirmin das Kloster nicht persönlich gegründet hat, begründet sehr richtig Henggeler, R., *Profeßbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau, Fischingen*, 1931, S. 15—16.

⁷⁹ Darüber die Kontroversliteratur: W. Fink und G. Stieber in *Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens* 17 (1930), 441—446, sowie 18

schon 727/728 als Benediktinerkloster organisiert⁸⁰. Möglicherweise stimmt aber das Datum 731 für Pfäfers. Dann wäre Pfäfers unter dem großen Abte Heddo gegründet worden, der 727—734 der Reichenau vorstand. Für eine frühe Ansetzung der Gründung spricht schon die Tatsache, daß wir von der Gründung des Klosters bis ca. 830 acht Äbte zu verzeichnen haben.

Die erste Äbteliste findet sich in der Schrift des 9./10. Jahrhunderts im Verbrüderungsbuche von Pfäfers: *Nomina abbatum Fabariensium defunctorum*: Adalbertus abb. Gibba abb. Anastasius abb. Adalbertus eps., Lupicinus abb. Vincentius abb. Marcius abb. Bercautius abb., Crispio abb. Der erste Abt Adalbertus kam wohl von der Reichenau. Er dürfte jener Adalbertus im Reichenauer Verbrüderungsbuche sein (Aug. 25, 14), der nicht weit von dem westgotischen Ebersind, dem Gründer von Altaich, steht (Aug. 25, 4)⁸¹. Der Name des zweiten Abtes Gibba hat stark westgotisch-romanischen Charakter und erinnert an den Reichenauer Abt Keba (734—36), der mit Pirmin seine spanische Heimat verlassen hatte⁸². Der Pfäferser Abt Gibba ist vielleicht identisch mit dem in der Profeßordnung ganz nahe beim westgotischen Ebersind sich befindlichen Mönche Geba (Aug. 25, 6).

Adalbertus eps. war Abt und Bischof, denn die Überschrift kündigt ja die Äbte des Klosters an. Ob dieser Adalbertus eps. vielleicht zu einer Zeit, da er noch nicht Bischof war, oder ob der erste Abt Adalbertus abb. auf der Synode von Attigny 762 war, ist dahingestellt. Dort fand sich nämlich mit Bischof Tello ein «Athalbertus abbas de Fabarias» ein⁸³. Ist es der erste Adalbertus und ist das Kloster 731 gegründet, dann würde dieser schon 60 Jahre regiert haben. Klosterbischöfe gab es damals noch einige, nahmen doch in Attigny 762 zwei solcher teil, so Theodolf von (1931), 103—109. Dazu Henggeler, R., Profeßbuch der Abtei Pfäfers, 1931, S. 15—16.

⁸⁰ Levison, W., in *Neues Archiv* 27 (1902), 368—398, bes. 370.

⁸¹ Fab. 53 in *MGH Libri confraternitatum*, 1884, S. 369. Sang. = Verbrüderungsbuch von St. Gallen, Aug. = Verbrüderungsbuch von Reichenau, Fab. = Verbrüderungsbuch von Pfäfers. Die Zahl nach diesen Termini gibt die Kolonnen in der Ausgabe der MGH an.

⁸² Beyerle, K., *Kultur der Abtei Reichenau*, 1925, S. 57.

⁸³ *MGH Conc. aevi karolini* 1 (1906), 73.

Lobbes und Jakob von Hornbach⁸⁴. Zu gleicher Zeit war auch in Disentis ein Abtbischof Ursicinus. Wäre der Ursicinus eps. nicht zugleich Abt gewesen, dann hätte ja das Verbrüderungsbuch gleich nach ihm den Abt nennen müssen⁸⁵. So ist eine pirminische Einrichtung auch in Rätien, in Pfäfers und Disentis für die Mitte des 8. Jahrhunderts noch belegt.

Die weiteren Abtsnamen wie Lupicinus, Vincentius, Marci-
anus, Crispio haben mehr rätoromanische Färbung. Das Kloster
faßt mehr und mehr in Rätien Fuß⁸⁶. Für westgotisch-pirminische
Herkunft kommen also nur Adalbertus und Gibba, die ersten
beiden Äbte von Pfäfers, in Betracht. Das genügt aber umso mehr,
da das Zeugnis Hermann des Lahmen eindeutig für die Herkunft
von Reichenau spricht. Pfäfers ist also eine Tochter der romanisch-
westgotischen Reichenau, die 724 von den aus Septimanien kom-
menden monachi peregrini unter Pirmins Führung besiedelt wurde.

In der gleichen Zeit, wenn nicht im gleichen Jahre wurde
das bayrische Niederaltaich von Reichenau aus gegründet.
Auch hier stand ein westgotischer Mönch Ebersind resp. Ebers-
wind an der Spitze des neugegründeten Klosters. Er nahm auch an
der Totensynode von Attigny 762 teil. Konrad Beyerle hat mit
treffenden Gründen nachgewiesen, daß die *Lex Bajuvariorum*
auf die geistige Triebkraft von Ebersind und dessen Gründung
zurückgreift und in diesem Kulturkreise von Niederaltaich ca.
741—744 die *Lex Bajuvariorum* entstanden ist. Das bayrische Ge-
setzbuch ist eine Rechtskompilation aus westgotischen und ale-
mannischen Gesetzen, kein eigentliches Volksrecht, sondern ein
kirchlich inauguriertes Rechtsbuch für den Bayernstamm. Latinität
und Ausdrucksweise gleichen dem *Scarapsus* des hl. Pirmin. Auf
dessen spanische Heimat weist ja auch die Benutzung von Isidor,
Martin von Braga und der Beschlüsse der spanischen National-
konzilien hin. Die Gründungen Pirmins hatten ja immer eine

⁸⁴ Frank, H., Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, 1932, S. 147
(= Herwegen, Beiträge zur Gesch. des alten Mönchtums und des Bene-
diktinerordens, Heft 17).

⁸⁵ Frank 147.

⁸⁶ Crispio ist zu ca. 830 festgelegt. Aug. 398, 4 und Aug. 56, 3.
Weiteres siehe Anfänge von Disentis, 1931, S. 68 f.

Doppelbedeutung: sie waren Pflanzstätten des Christentums und zugleich Stützpunkte des fränkischen Einflusses. Das Bayerngesetz wirkte für Karl Martell mehr als ein Siegerdiktat⁸⁷.

So brachten die spanischen Mönche ihr Gesetz in die bayrischen und rätischen Lande. Niederaltaich und Pfäfers sind die Exponenten dieser westgotischen Kulturwelle. Doch sind die beiden Adaptionen der *Lex Romana Wisigothorum* verschieden gefärbt. Zur Gründung von Niederaltaich forderte der Herzog Odilo aus Alemannien auf⁸⁸, dazu sollte das Gesetz für bayrisches Land geschrieben werden. Deshalb sind auch in der *Lex Bajuvariorum* nicht weniger als 78 altdeutsche Wörter zu finden; zur Gründung von Pfäfers gab der Bischof von Chur Anlaß, dazu war das Gesetz für rätisches Land bestimmt. Deshalb sind in der LRC nur fünf altdeutsche Wörter, die teilweise auf direkten fränkischen Einfluß hinzeigen⁸⁹.

Wenn LRC in Pfäfers entstanden ist oder wenigstens eng mit dem Kulturkreis von Pfäfers zusammenhängt, dann nur darum, weil Pfäfers mit Chur in inniger Lebensgemeinschaft stand. Dies zeigte sich schon bei der Gründung, zu der das bischöfliche Chur Mithilfe, wenn nicht Initiative bot. Warum sollte Reichenau das Gebiet seines Bistums Konstanz und seines Erzbistums Mainz überschreiten und zu im fremdsprachigen Bistum Chur und Erzbistum Mailand ein Kloster gründen? Die ältesten Güter des Klosters lagen in Rätien zerstreut und sind schon in der Zeit von 768—800 nachweisbar, so in Trimmis⁹⁰. Schon hingewiesen wurde auch, daß um ca. 830 sowohl Praeses Victor wie Bischof Tello

⁸⁷ *Lex Bajuvariorum*, ed. Konrad Beyerle. Sonderdruck aus der Festgabe der jur. Fakultät und der Universitätsbibliothek München zur Jahrhundertfeier der Univ. München, 1926, Einl. S. XXXVIII f., LXV f., LXXII.

⁸⁸ Notiz des Uolf aus dem 9. Jahrhundert zu 741: *Odilo dux de Alemannia duos denos monachos per comneatum Pippini regis et Eddoni episcopi donanti adduxit*. Wentzcke, P., *Resten der Bischöfe von Straßburg*, I, nr. 40.

⁸⁹ Labouchere 47, 58, 60, 61. Es handelt sich bei der LRC um die Ausdrücke: *ornungus*, *atto*, *barones*, *fretum* resp. *fredus*, *admallare*.

⁹⁰ Durrer in der Festschrift Meyer v. Knonau, 1913, S. 19: *de alia in monicorum de Fabarias*. Dazu Perret in *Heimatblätter aus dem Sarganserland* 3 (1933), 34—38.

in die Verbrüderungsbücher von Reichenau und Pfäfers aufgenommen wurden. Wenn Bischof Victor um 820 klagte, es seien ihm fünf Klöster entrissen worden, so wird darunter wohl mit Recht auch Pfäfers verstanden ⁹¹.

Dazu kommt noch der mehrheitlich rätoromanische Name der Mönche von Pfäfers im 8./9. Jahrhundert ⁹². Endlich sei nicht vergessen, daß auch Chur selbst mit Pfäfers Gemeinschaft hat, denn gerade die Pönformel der tellonischen Schenkung an Disentis im Jahre 765 zeigt wiederum auf spanisch-westgotischen Einfluß hin, wie schon oben dargelegt wurde.

Bevor wir zum Schlußergebnis unserer Ausführungen übergehen, seien noch einige Indizien besprochen, die nach neuerer Forschung nicht mehr für den Zusammenhang von Pfäfers und Chur sprechen. Baldebert, Bischof von Basel (749 urkundlich) und Abt von Murbach (751), der noch an der Synode von Attigny 762 teilnahm, kann wegen der für Tello gesicherten Daten nicht zugleich Bischof von Chur gewesen sein ⁹³. Auch der im Pfäferser Verbrüderungsbuche genannte Adalbertus episcopus kann nicht mehr als Churer Bischof gelten, nachdem wir wissen, daß noch im 8. Jahrhundert das Institut der Klosterbischöfe nicht selten war ⁹⁴. Übrigens haben wir ja auch gar keinen Beleg dafür, daß dieser Adalbertus zugleich oder nachher Bischof in Chur gewesen wäre.

Neuestens hat E. Poeschel vermutet, die Benediktiner von Pfäfers hätten etwa in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts die Krypta des hl. Luzius erbaut ⁹⁵. Das ist wenig überzeugend. Erstens

⁹¹ Mohr, Th. v., Codex diplomaticus 1 (1848), 27. Dazu Stutz, U., Karls d. Gr. divisio von Bistum und Grafschaft Chur, 1909, S. 10 (= Festschrift K. Zeumer). Für die Urk. Ludwigs d. Fr. von 831 für Pfäfers bei Mohr 1, 36, nr. 21 darf man sich nicht mehr stützen, da sie eine Fälschung des 10. Jahrhunderts ist. Siehe Zeitschrift für Schweiz. Geschichte 15 (1935), 20—40.

⁹² Anfänge von Disentis, 1931, S. 67—69.

⁹³ Gleichzeitigkeit mit Chur noch erwogen von Eichhorn, A., Episcopatus Curiensis, 1797, S. 21—22. Über Baldebert vergl. Frank, H., Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, 1932, S. 120—122, ferner Bruckner, A., in Elsaß-Lothringisches Jahrbuch 16 (1937), 31—56.

⁹⁴ Gleichzeitigkeit mit Chur behauptet von Mayer, J. G., Geschichte des Bistums Chur 1 (1907), 63.

⁹⁵ Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 32 (1930), 231.

wurde diese Krypta um das Jahr 800 erbaut, wie der Zusammenhang mit der Vita S. Lucii nahelegt⁹⁶. Zweitens stützt man sich dabei auf eine schon längst verdächtige, nun aber als Fälschung erwiesene Urkunde von 998. Erst diese Fälschung, die von 1656 stammt, berichtet, daß Pfäfers das Mutterkloster von St. Luzi wäre. Der Fälscher, P. Karl Widmer von Pfäfers, hatte vorher über die Abgrenzung des Pfäferser Zehntgebietes gegen das Gebiet von St. Luzi in Chur verhandelt⁹⁷. Die Bemerkung Widmers entsprang gelehrtem Ehrgeiz oder machtpolitischen Gründen.

Und nun das Schlußergebnis unserer Untersuchung.

Die westgotisch-pirminische Kulturbewegung findet durch die 724 erfolgte Gründung von Reichenau eine sichere Basis, um auch nach Rätien zu dringen. Den ersten Ableger stellt wohl die Gründung von Pfäfers dar (731 oder wenig später), dessen erste Äbte Adalbert und Gibba wohl noch zu jener westgotisch-spanischen Truppe gehörten, die aus Septimanie oder Südfrankreich vor den Sarazenen flohen. In Pfäfers dürfte dann zwischen der Victorurkunde (vor 744) und der Tellourkunde (765) die LRC entstanden sein, ähnlich wie in Niederaltaich, einer Gründung von Reichenau, um 741—44 die Lex Bajuvariorum. Die Schenkung Tello an Disentis vom Jahre 765 zeigt ebenfalls in ihrer Pönformel den Einfluß des Liber de numeris von Isidor von Sevilla. Pfäfers und Chur bildeten im 8. Jahrhundert eine innige Lebensgemeinschaft. In der Totensynode von Attigny 762 zeigte sich näherhin die innige Verbindung zwischen Chur-Pfäfers einerseits und Reichenau-Murbach anderseits. Auf der einen Seite steht Bischof Heddo von Straßburg, auf der andern Seite Bischof Tello von Chur. So hat nun auch die neuere Forschung gezeigt, daß das Spanien Isidors († 636) und Pirmins († 753) eine ähnliche kulturelle Missionstätigkeit entwickelt hat wie das Irland Kolumbans († 615) und das England Bedas († 735).

Die irisch-angelsächsische Kulturbewegung wurde

⁹⁶ Berther, V., in Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 32 (1938), 27.

⁹⁷ Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 14 (1934), 149—155, 259, 267. Vergl. Mohr 1, 104, nr. 73.

aber dadurch in Rätien nicht verdrängt. Die Disentiser Krypta, zwischen 700—750 erbaut, weist noch in diese Richtung⁹⁸. Desgleichen der Churer Reliquienschrein des 8. Jahrhunderts⁹⁹ und endlich verschiedene Codices, so Cod. Sang. 348, entstanden in Chur um das Jahr 800¹⁰⁰, dann Cod. Einsidlensis 264, entstanden wahrscheinlich in Disentis in der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts¹⁰¹.

Zu diesen Strömungen, der westgotisch-pirminischen und irisch-angelsächsischen, tritt noch eine dritte, die italienisch-lombardische. Sie äußert sich in vielen lombardischen Namen, in der lombardischen Plastik usw.

Schließlich läuft das 8. Jahrhundert in die Zeit des großen Bischofs Remedius aus, dessen Briefwechsel mit Alkuin bereits die karolingische Renaissance anzeigt. Dieser Periode gehört die klassische Vita S. Lucii wie auch die Krypta des hl. Lucius an. Die Capitula Remedii und die Churer Schreibschule sind ebenfalls Zeugen dieser Epoche. Im 9. Jahrhundert aber geht der Kulturglanz zusammen mit der politischen Selbständigkeit verloren, das alte Rätien hatte seine «goldene Zeit» verabschiedet.

⁹⁸ Anzeiger für Schweiz. Altertumskunde 38 (1936), 128.

⁹⁹ Molinier, E., Le trésor de la cathédrale de Coire, Paris 1895, S. 21—35. Cabrol, F., Dictionnaire d'archéologie chrétienne et de liturgie, III, 1, 1136—38.

¹⁰⁰ Mohlberg, K., Das fränkische Sacramentarium Gelasianum, 1918, S. LXXXV.

¹⁰¹ Die Anfänge von Disentis, 1931, S. 167. Lit. darüber bei Bruckner, A., Scriptoria medii aevi helvetica 1 (1935), 75—76.